

Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks





Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung

Glasveredler Glasveredlerin



- Die staatliche Ausbildungsordnung
- Von den Berufs-Experten kommentiert
- Für Ausbilder, Auszubildende und Interessierte





Bundesinstitut für Berufsbildung BiBB



- ▶ Forschen
- ▶ Beraten
- ▶ Zukunft gestalten

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung 53142 Bonn

Erläuterungen und Redaktion:

Bundesinstitut für Berufsbildung 53142 Bonn

Regina Müller Telefon: 0228/107-1002 E-Mail: regina.mueller@bibb.de

Arne Schambeck Telefon: 0228/107-2631 E-Mail: schambeck@bibb.de

In Zusammenarbeit mit den Sachverständigen:

des Bundesinnungsverbands des Glaserhandwerks,

der IG Bergbau-Chemie-Energie,

der IG Bauen-Agrar-Umwelt,

und der Glasfachschulen:

Karin Barnowsky **Dieter Biolik Andreas Dierig** Florian Dierig

Franz-Josef Hirnstein

Harry Höcker Dr. Peter John Reinhard Meissner **Udo Pauly** Michael Schüren

Die Fotos wurden von den Autoren zur Verfügung gestellt.

Verlag:

BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH Südwestpark 82 90449 Nürnberg

Vertrieb:

BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH Postfach 82 01 50 90252 Nürnberg Tel.: 0911 9676-175 Fax: 0911 9676-189

Lektorat:

Sabine Schmidt

Koordination:

Alexander Ehresmann

Satz:

Hans-Jörg Jolli

Druck:

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck - auch auszugsweise nicht gestattet. © BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH Nürnberg 1. Auflage 2005

ISBN 3-8214-7171-9

Glasveredler/ Glasveredlerin

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung

Herausgeber:

Bundesinstitut BIBB

Forschen

Berufsbildung

Forschen

Bundesinstitut Bibb

Forschen

Bundesinstitut Bibb

Forschen

Bundesinstitut Bibb

Forschen

Vorwort

Bei der Entwicklung einer Ausbildungsordnung arbeiten Sachverständige aus der Berufsbildungspraxis und aus der Ausbildungsforschung eng zusammen. Welche Inhalte in den Ausbildungsrahmenplan aufgenommen oder nicht aufgenommen werden und wie der Ausbildungsverlauf sachlich und zeitlich gegliedert sein soll, wird nach eingehenden fachlichen Diskussionen entschieden.

Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen werden die neue Ausbildungsordnung für den Glasveredler/die Glasveredlerin in die Praxis umsetzen. Informationen über die Überlegungen, die Erfahrungen aus der Innovation beruflicher Praxis und die Fakten, die für die Entscheidungen der "Ausbildungsordnungsmacher" wesentlich waren, können dabei eine wichtige Hilfe sein.

Deshalb haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam Erläuterungen und Praxishilfen zur neuen Ausbildungsordnung Glasveredler/Glasveredlerin zu erarbeiten.

In diesen Erläuterungen werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Absichten und Ziele dargestellt und kommentiert. Darüber hinaus werden Handlungshilfen angeboten. Dabei handelt es sich nicht um "Vorschriften", sondern um frei verwendbare Handreichungen für die Ausbildungs- und Unterrichtspraxis in Betrieben und Berufsschulen.

Wie bei den Ausbildungsordnungen ist die Praxisnähe auch bei den Erläuterungen das wichtigste Entwicklungsprinzip. Deshalb entstehen sie nicht am "grünen Tisch", sondern in enger Zusammenarbeit zwischen den Experten und Expertinnen des Bundesinstituts für Berufsbildung und den Sachverständigen aus der Praxis der Betriebe und Berufsschulen, die am Neuordnungsverfahren beteiligt waren.

Ich wünsche mir, dass diese Praxishilfe von möglichst vielen betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Auszubildenden, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern sowie Prüfern und Prüferinnen genutzt wird und so zu einer guten Qualität der Berufsausbildung für Glasveredler und Glasveredlerin beiträgt.

Manfred Kremer

Präsident

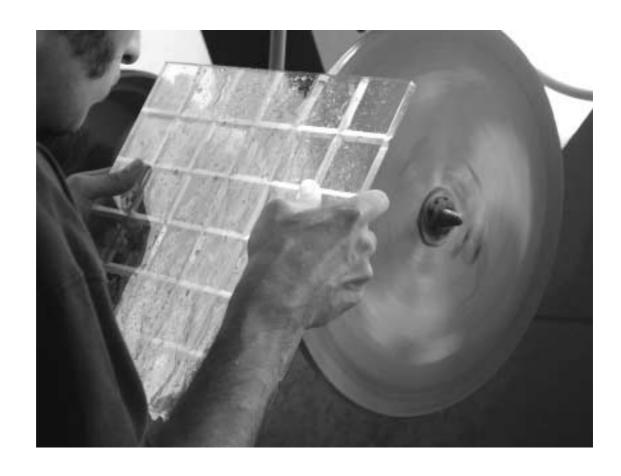
Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

V	orwort	5
Ei	nleitung	Ç
1	Maguaisar durch dia Erläutarungan	10
	Wegweiser durch die Erläuterungen	
	Was ist neu? Gründe der Neuordnung	
	Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche des Glasveredlers und der Glasveredlerin	
4.	Ausbildungsproni (in dedischer, englischer und franzosischer Sprache)	I c
A	usbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	17
1.	Ausbildungsordnung	18
1.1	Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung	18
	§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	
	§ 2 Ausbildungsdauer	20
	§ 3 Zielsetzung der Berufsausbildung	21
	§ 4 Ausbildungsberufsbild	22
	§ 5 Ausbildungsrahmenplan	23
	§ 6 Ausbildungsplan	23
	§ 7 Berichtsheft	
	§ 8 Zwischenprüfung	
	§ 9 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung	
	§ 10 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schliff und Gravur	
	§ 11 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung	
	§ 12 Übergangsregelungen	
	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
2.	Ausbildungsrahmenplan	32
	Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)	
	P. Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans	
	B Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	
2.4	I Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan	66
P	rüfungen	67
1.	Gestaltung der Prüfungen	68
	Zwischenprüfung	
3.	Gesellenprüfung/Abschlussprüfung	70
R	ahmenlerplan für den Berufsschulunterricht	79
1.	Vorbemerkungen	80
	Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin	

. Glossar A - Z		112
Checklisten für den Ausbildungsbetrieb		116
Ausbildungsmaterialien/Fachliteratur		121
Adressen		122
Praxisbeispiel: schriftlicher Ausbildungsna	chweis/Berichtsheft	123
. Kopiervorlage: betrieblicher Ausbildungspl	an	124

Einleitung



1. Wegweiser durch die Erläuterungen

Herzlich Willkommen!

Die vorliegende Broschüre unterstützt alle an der Ausbildung Beteiligten bei der spannenden und verantwortungsvollen Tätigkeit, junge Menschen in dem Beruf des Glasveredlers/der Glasveredlerin auszubilden. Auch Auszubildende selbst oder an diesem Beruf Interessierte sind Zielgruppe dieser Erläuterungen.

Folgende Schwerpunkte werden in dieser Broschüre behandelt:

- Erläuterungen zur Ausbildungsordnung,
- Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan,
- Hinweise zu den Prüfungen,
- Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule,
- Infos: beispielhafte Handlungshilfen, Checklisten und Materialien zur Ausbildung.

In den Erläuterungen zur Ausbildungsordnung werden die einzelnen Paragraphen der Ausbildungsordnung vom 27. April 2004 inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie mit dem organisatorischen Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung ergeben. Dabei werden Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie zur Handwerksordnung (HwO) in der jeweils seit dem 1. April 2005 gültigen neuen Fassung hergestellt.

Die Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan sollen dazu beitragen, die in Stichworten festgehaltenen zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisgerecht für die Auszubildenden und die Ausbildungsfachkräfte umzusetzen, ebenso aber auch jeden fachlich Interessierten zu informieren.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsinhalte so allgemein beschrieben, dass alle Ausbildungsbetriebe - auch, wenn sie sehr unterschiedlich strukturiert sind und sich auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisiert haben - die verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln können. Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung einerseits so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, geben andererseits auch darüber hinausgehende vertiefende Tipps. Sie verdeutlichen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die **Hinweise zu den Prüfungen** erleichtern den Überblick über die neuen Anforderungen an Prüfungsausschüsse und Prüflinge. Struktur und Ablauf der Prüfungen wird durch Grafiken und Umsetzungshinweise erläutert.

Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule entspricht einschließlich der allgemeinen und berufsbezogenen Vorbemerkungen dem Originaltext der Fassung, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde.

Im Info-Teil finden sich Erläuterungen zu ausgewählten Stichworten, Checklisten für die Ausbildungsbetriebe, Hinweise zur beruflichen Fortbildung sowie eine Zusammenstellung von Fachliteratur und Anschriften.

In der Broschüre finden sich auch Hinweise zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans und zur Führung des Berichtsheftes, veranschaulicht durch Praxisbeispiele.

Die Autoren dieser Broschüre wünschen viel Erfolg und stehen Ihnen zu weitergehenden Fragen gerne zur Verfügung.

Am 1. April 2005 trat das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft. Zeitgleich erfolgte eine entsprechende Änderung der Handwerksordnung (Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005, Bundesgesetzblatt Jg. 2005 Teil I Nr. 20, Seite 931). Die Verweise in diesen Erläuterungen beziehen sich auf die neuen Regelungen.

2. Was ist neu? Gründe der Neuordnung

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin aus dem Jahre 1989 wurde den branchenspezifischen Erfordernissen angepasst sowie die Struktur der Fachrichtungen neu entwickelt. In die neue Verordnung wurden darüber hinaus die Ausbildungsinhalte der Fachrichtung "Glasmalerei" aus dem Berufsbild Glas- und Porzellanmaler aus dem Jahre 1962 integriert.

Neue Qualifikationsanforderungen wie das Vorbereiten von Arbeitsabläufen, der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken, die Qualitätssicherung sowie das Arbeiten im Team und die Kundenorientierung wurden in die Ausbildungsordnung aufgenommen. Berücksichtigt wurden ebenfalls neue bzw. veränderte fachliche Anforderungen in den Bereichen Schmelz-, Klebe- und Fügetechniken und das Bearbeiten von glasähnlichen Stoffen. Das selbstständige Entwickeln und Erarbeiten von Entwürfen fordert die Kreativität angehender Glasveredlerinnen und Glasveredler.

Die Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung wurde ergänzt um die Qualifikationen zur Herstellung von Glaskonstruktionen und um Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik. In der Fachrichtung Schliff und Gravur wird im dritten Ausbildungsjahr für 20 Wochen zwischen der Qualifizierung in den Bereichen Gravieren oder Schleifen gewählt. Die neu hinzu gekommene Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung beinhaltet neben der Glasmalerei auch die Kunstverglasung einschließlich der Montage.

Die Struktur der Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung wurde grundlegend verändert und dem heutigen Standard angepasst. Der praktische Prüfungsteil soll einem Kundenauftrag entsprechen. Für diesen reichen die Prüflinge vorab eigene Entwürfe ein.

Der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht wurde in Form von Lernfeldern entwickelt.

3. Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche des Glasveredlers und der Glasveredlerin



Kanten- und Flächenveredelung



Schliff und Gravur



Glasmalerei und Kunstverglasung

4. Ausbildungsprofil (in deutscher, englischer und französischer Sprache)



Durch das Ausbildungsprofil wird ein rascher Überblick über das Arbeitsgebiet und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufs "Glasveredler/Glasveredlerin" vermittelt. Das Ausbildungsprofil wird in deutscher, englischer und französischer Sprache beschrieben. Es ist ein praktischer Beitrag zur Förderung der Transparenz beruflicher Qualifikationen und der internationalen Mobilität junger Fachkräfte. Das Ausbildungsprofil informiert Arbeitgeber im Ausland in knapper Form über die Qualifikationen

deutscher Bewerber. Als Beilage zum Abschlusszeugnis soll es diejenigen, die sich für einen Ausbildungsplatz im Ausland interessieren, bei der Bewerbung unterstützen. Es wird zum Abschluss der Ausbildung von der zuständigen Stelle ausgehändigt.



Berufsbezeichnung

Glasveredler/Glasveredlerin Anerkannt durch die Verordnung vom 27. April 2004 (BGBl. Jg. 2004 Teil I Nr. 19, S. 661)

Ausbildungsdauer

3 Jahre

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

Arbeitsgebiet

Glasveredler und Glasveredlerinnen arbeiten in den Bereichen Flachglasschliff, Flächenveredelung, Gravur, Hohlglasschliff, Glasmalerei, Kunstverglasung und Glasbau. Sie führen ihre Tätigkeiten in Werkstätten, an und in Gebäuden sowie an anderen Objekten aus.

Berufliche Qualifikationen

Glasveredler und Glasveredlerinnen planen und koordinieren ihre Arbeiten allein und im Team und führen sie auf der Grundlage von technischen Unterlagen, Entwürfen und Arbeitsaufträgen, kundenorientiert aus. Sie nutzen dabei Informations- und Kommunikationssysteme und führen Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch. Sie kontrollieren und beurteilen ihre Arbeiten, dokumentieren sie und führen qualitätssichernde Maßnahmen durch.

Glasveredler und Glasveredlerinnen:

- be- und verarbeiten Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe durch Sägen, Bohren, Schleifen und Polieren,
- veredeln Glas und Glaserzeugnisse mit chemischen und mechanischen Techniken,
- fertigen Zeichnungen an und erstellen Entwürfe,
- entwerfen Ornamente und Dekore sowie Schriften und Monogramme,
- fertigen komplexe Glasgestaltungen an,
- nehmen Aufmaße und erstellen Arbeitsunterlagen,
- handhaben Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Glasveredler und Glasveredlerinnen der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

- bearbeiten insbesondere Flachglas durch verschiedene Schliffund Poliertechniken an Flächen und Kanten.
- verändern Werkstücke an Kanten und Oberflächen,
- stellen Strahlmattierungen und Ätzungen in verschiedenen Tiefen, Tönen und Strukturen her,
- beschichten Oberflächen, insbesondere mit Silberbelag,
- verformen und verschmelzen Gläser und glasähnliche Werkstoffe.
- verbinden bearbeitete Werkstücke zu flächigen und körperhaften Glasgestaltungen und Glaskonstruktionen,
- bauen Glasgestaltungen und Glaserzeugnisse ein und aus,
- setzen Glasgestaltungen und Glaserzeugnisse instand.

Glasveredler und Glasveredlerinnen der Fachrichtung Schliff und Gravur

- be- und verarbeiten überwiegend Hohlglas,
- führen formverändernde Arbeiten an Werkstücken aus,
- erstellen unterschiedliche Dekore durch verschiedene Schlifftechniken,
- gravieren abstrakte, florale und figurale Darstellungen,
- setzen Wappen und Schriften auf den Werkstücken in verschiedenen Techniken um.

Glasveredler und Glasveredlerinnen der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

- stellen Kunstverglasungen her,
- führen Glasmalereien in verschiedenen Techniken aus,
- verformen und verschmelzen Gläser und glasähnliche Werkstoffe,
- stellen Glasverklebungen her,
- bauen Glasgestaltungen und Glaserzeugnisse ein und aus,
- setzen Glasgestaltungen und Glaserzeugnisse instand,
- schützen und restaurieren Glasgestaltungen.

Training profile



Designation of occupation

Glass finisher (m/f)

Recognized by ordinance of 27 April 2004 (BGBI. I [Federal Law Gazette] Nr. 19 p. 661)

Duration of traineeship

3 years

The venues for training are company and part-time vocational school (Berufsschule).

Field of activity

Glass finishers grind sheet glass, finish surfaces, engrave glass, grind hollow glassware, paint glass, create artistic glass designs and produce glass constructions. They operate in workshops, on and in buildings and on other objects.

Occupational skills

Glass finishers plan and coordinate their duties independently and as part of a team, and base their work on technical documents, designs and job orders in a customer-oriented manner. In doing so, they make use of information and communications systems and implement measures to promote work and health safety and environmental protection. They check and evaluate their work, document it and carry out quality assurance measures.

Glass finishers

- process and modify glass, glass products and glass-type materials by sawing, drilling, grinding and polishing them,
- finish glass and glass products using chemical and mechanical techniques,
- make drawings and designs,
- design ornaments and decorative pieces, as well as lettering and monograms,
- produce complex glass objects,
- take admeasures and produce working documents,
- handle tools, instruments and machines.

Glass finishers specialising in edge and surface finishing

- process sheet glass in particular, using various grinding and polishing techniques on surfaces and edges,
- alter the edges and surfaces of work pieces,
- create sandblasted matt surfaces and engravings with different depths, colour tones and structures,
- apply surface coatings, particularly silver coatings,
- melt and alter the form of glass objects and glass-type materials,
- connect processed work pieces to produce two- and threedimensional glass objects and glass constructions,
- install and remove glass objects and glass products,
- maintain glass objects and glass products.

Glass finishers specialising in grinding and engraving

- process and modify mainly hollow glassware,
- alter the shape of work pieces,
- produce different decorative pieces using various grinding techniques,
- engrave abstract, floral and figurative designs,
- produce coats-of-arms and lettering on work pieces using various techniques.

Glass finishers specialising in stained glass work and artistic glass design

- produce artistic glass designs,
- complete stained glass work using various techniques,
- melt and form glass and glass-type materials,
- create bonded glass joints,
- install and remove glass objects and glass products,
- maintain glass objects and glass products,
- protect and restore glass objects.

Profil de formation professionnelle



Désignation du métier

Façonneur/façonneuse de verre Métier reconnu par l'ordonnance du 27 avril 2004 (BGBI. I [Journal officiel de la RFA] n° 19 p. 661)

Durée de la formation

3 ans

La formation se déroule en alternance en lycée professionnel et en entreprise (Berufsschule).

Domaine d'activité

Les façonneurs/façonneuses de verre sont actifs dans les domaines de la taille du verre plat, de l'apprêt du verre, de la gravure, taille du verre creux, peinture sur verre, de la verrerie d'art et de l'assemblage du verre. Ils travaillent dans des ateliers, à l'extérieur et à l'intérieur d'immeubles et sur d'autres objets.

Capacités professionnelles

Les façonneurs/façonneuses de verre planifient et coordonnent leurs travaux seuls et en équipe et les exécutent sur la base de documents techniques, projets et ordres de travaux, en ayant la satisfaction du client pour objectif. Ils recourent en l'occurrence à des systèmes informatiques et de communications et appliquent des mesures de sécurité au travail, de protection sanitaire et de protection de l'environnement. Ils contrôlent et évaluent leurs travaux, en font le relevé documentaire et appliquent des mesures de gestion de la qualité.

Les mécanicien(ne)s en bâtiment pour la démolition et la découpe Les façonneurs/façonneuses de verre

- traitent et travaillent le verre, les produits en verre et les matériaux similaires par découpage, perçage, rodage et polissage,
- apprêtent le verre et les produits en verre en recourant à des techniques chimiques et mécaniques,
- réalisent des dessins et élaborent des projets,
- projettent des ornements et des décors ainsi que des caractères et des monogrammes,
- réalisent des assemblages complexes en verre,
- prennent des mesures et dressent des documents de travail,
- se servent d'outils, d'appareils et de machines.

Les façonneurs/façonneuses de verre spécialisés en apprêt des bords et des surfaces

- apprêtent les bords et les surfaces du verre plat notamment au moyen de différentes techniques de rodage et de polissage,
- modifient les bords et les surfaces de pièces,
- dépolissent le verre par sablage et le corrodent pour obtenir des profondeurs, des nuances et des structures diverses,
- revêtent des surfaces, notamment en argentant celles-ci,
- déforment et fondent le verre et les matériaux similaires,
- assemblent des pièces travaillées en vitrages et constructions de verre, plats et en volume,
- montent et démontent des assemblages et des produits en verre,
- réparent des assemblages et des produits en verre.

Les façonneurs/façonneuses de verre spécialisés dans le rodage et la gravure

- traitent et travaillent essentiellement le verre creux,
- procèdent à des déformations de pièces,
- créent des décors divers en appliquant différentes techniques de rodage,
- gravent des motifs abstraits, floraux et figuratifs,
- apposent des blasons et des caractères sur les pièces en recourant à des techniques diverses.

Les façonneurs/façonneuses de verre spécialisés en peinture sur verre et verrerie d'art

- réalisent des pièces en verrerie d'art,
- exécutent des peintures sur verre en recourant à des techniques diverses,
- déforment et fondent le verre et les matériaux similaires,
- collent le verre,
- montent et démontent des assemblages et des produits en verre,
- réparent des assemblages et des produits en verre,
- protègent et restaurent des constructions en verre.

Ausbildungsordnung und Ausbildungs-rahmenplan

1. Ausbildungsordnung

1.1 Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

→ Verordnungstext	→ Erläuterungen zur Verordnung
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasvere	
Vom 27. April 2004 in Kraft getreten am 1. August 2004 am 30. April 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	

Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Jahrgang 56, Nr. 159a, ausgegeben am 25. August 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2934) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin wird

- 1. gemäß § 25 Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 34, Glasveredler, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie
- 2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes

staatlich anerkannt.

Die Eingangsformel der Ausbildungsordnung beschreibt, auf welcher Rechtsgrundlage die Verordnung erlassen wird. Diese Ausbildungsordnung beruht § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) und auf § 4 Abs.1 des seit 1. April 2005 gültigen neuen Berufsbildungsgesetzes (§ 25 Abs. 1 der bisher gültigen Fassung des BBiG). Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium - hier dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich und regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung sowie die Prüfungsanforderungen für die Zwischen- und Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder/Ausbilderinnen und an die zuständigen Stellen.

Das heißt, die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen (§ 4 Abs. 2 BBiG / § 25 Abs. 2 HwO).

Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, die Handwerkskammern (§ 71 Abs. 1 BBiG) bzw. Industrie- und Handelskammern (§ 71 Abs. 2 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG / § 41a Abs.1 HwO).

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretungen erarbeitet.

Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung:

Betrieb



Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan ist Anlage zu § 5 der Ausbildungsordnung. Er beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung und konkretisiert nach Breite und Tiefe die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Ausbildungsberufsbildpositionen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten).



betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsrahmenplan wird in einen betrieblichen Ausbildungsplan umgesetzt, der die Grundlage für die individuelle Ausbildung im Betrieb bildet.

Berufsschule



Rahmenlehrplan

Unterricht in der Berufsschule und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt.
Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

Der Rahmenlehrplan ist Grundlage für den berufsbezogenen

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Im dritten Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Kanten- und Flächenveredelung,
- 2. Schliff und Gravur,
- 3. Glasmalerei und Kunstverglasung

gewählt werden.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG / § 26 Abs.1 HwO). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Abkürzung durch Anrechnung bereits erworbener Qualifikationen

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 7 BBiG / § 27a HwO).

Abkürzung aufgrund entsprechender Vorbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu

erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung). (§ 8 Abs. 1 BBIG / § 27b HwO)

Abkürzung aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

Aufgrund besonderer Leistungen in Betrieb und Berufsschule können Auszubildende nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zugelassen werden (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27b Abs. 2 HwO).

Wenn die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht bestanden wird, muss die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur 2. Wiederholungsprüfung¹⁾, aber insgesamt höchstens um ein Jahr, § 21 Abs. 3 BBiG).

¹⁾ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

§ 3 Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse unter Berücksichtigung der Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung vermittelt werden. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 11 nachzuweisen.

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die in konkrete Handlungen einfließen. Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, wird von den Rahmenbedingungen des Betriebs beeinflusst. Demnach bedeutet:

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Maschinen, Geräte und Hilfsmittel festlegen
- Materialbedarf ermitteln
- Ausführungszeit einschätzen

Selbstständiges Durchführen:

Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen,
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass ausgebildete Glasveredler und Glasveredlerinnen im Rahmen ihrer Arbeit, beispielsweise bei Abläufen im Betrieb, bei der Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden, bei der Arbeitssicherheit sowie beim Gesundheits- und Umweltschutz eigenständig handeln können.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
- 6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
- 7. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen,
- 8. Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen,
- 9. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
- 10. Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen,
- 11. Herstellen von Klebeverbindungen,
- 12. Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung,
- 13. Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen,
- 14. Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. In der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung:
 - a) Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten,
 - b) Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten,
 - c) Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten,
 - d) Herstellen von Säuremattierungen,
 - e) Herstellen von Strahlmattierungen,
 - f) Herstellen von Beschichtungen,
 - g) Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
 - h) Herstellen von Glaskonstruktionen,
 - i) Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
 - k) Elektrotechnik;
- 2. In der Fachrichtung: Schliff und Gravur:
 - a) Durchführen von vorbereitenden Arbeiten,
 - b) Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen,
 - c) Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten,
 - d) Gravieren oder Schleifen;
- 3. In der Fachrichtung: Glasmalerei und Kunstverglasung:
 - a) Herstellen von Kunstverglasungen,
 - b) Anfertigen von Glasmalereien,
 - c) Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
 - d) Ausführen von Glasätzungen,
 - e) Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen,
 - f) Schützen von Glasgestaltungen,
 - g) Restaurieren von Glasgestaltungen.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses zum Gesellen/zur Gesellin bzw. zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin notwendig sind. Die zu jeder

laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert (siehe Anlage zu § 5). Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Gesellen-/Facharbeiterqualifikation des Glasveredlers und der Glasveredlerin, die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustel-

len. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate bis zur Zwischenprüfung vermittelt sein müssen.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an Glasveredler und Glasveredlerinnen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dennoch empfiehlt es sich, dass Ausbilder und Berufsschullehrer regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

§ 6 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Siehe Hinweise zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans, Seite 66ff.

§ 7 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Das Führen des Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung. Eine Bewertung des Berichtsheftes nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Gesellen-/Abschlussprüfung nicht vorgesehen. Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass Ausbildende den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen und mit den Auszubildenden besprechen. Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.

Das Führen des Berichtsheftes soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - Auszubildende, Ausbilder/Ausbilderinnen, Berufschullehrer und -lehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden - nachweisen. Der Ausbildungsnachweis sollte einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist das Berichtsheft eine Dokumentation über die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel über die Vollständigkeit der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan (siehe Seite 66) bietet dieses Berichtsheft eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu dokumentieren und zu überwachen.

Für Auszubildende soll das Berichtsheft zu einem methodischen Instrument werden, das dazu anleitet, sich über das bereits Gelernte Gedanken zu machen und darüber schriftlich zu berichten. Außerdem ist das Berichtsheft eine Trainingsmöglichkeit für die schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Zusätzliche, ausführliche Berichte geben dem Berichtsheft durchaus den Charakter eines "eigenen Fachbuches". Skizzen, Fotos und schriftliche Aufzeichnungen über das Gelernte geben dem/der zukünftigen Glasveredler/Glasveredlerin auch nach abgeschlossener Ausbildung die Möglichkeit, auf den während der Ausbildung gesammelten Erfahrungsschatz jederzeit zurückgreifen zu können. Vielfältige Erfahrungen und wertvolle Tipps erfahrener Ausbilder und Ausbilderinnen können - auch wenn eine gewünschte Fertigkeit erst nach einiger Zeit wieder gefragt ist - wieder abgerufen werden. Deshalb wird von den Autoren empfohlen, dass das Berichtsheft nicht nur stichwortartig die gelernten Ausbildungsinhalte wiedergibt, sondern das Gelernte ausführlich und informativ dargestellt wird.

Die jeweiligen zuständigen Stellen können Empfehlungen oder Vorgaben geben, wie das Berichtsheft in ihrem Zuständigkeitsbereich geführt werden soll.

Auf den Seiten 123 und 124 wird beispielhaft gezeigt, wie dies von Auszubildenden ausgefüllt werden kann.

BBiG \S 6 Abs. 1 Nr. 4 und \S 39 Abs. 1 Nr. 2 / \S 26 Abs. 2 Nr. 7 und \S 36 Abs.1 Nr. 2 HwO

§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in höchstens 7 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen eines Werkstückes unter Anwendung von Bearbeitungstechniken einschließlich Oberflächenveredelung.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, Vorlagen nutzen, Ergebnisse kontrollieren und beurteilen, Grundsätze der Kundenorientierung sowie Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Ausbilder/Ausbilderinnen sollten vor der Zwischenprüfung das Berichtsheft auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollten sie in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der Berichtshefte für die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung erläutern.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG / § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO)

Weitere Hinweise zur Zwischenprüfung ab Seite 69.

§ 9 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II A aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von Zuschnitt, Kanten- und Oberflächenveredelung sowie Zusammenfügen und Montieren.

Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Bearbeiten von Glas und glasähnlichen Stoffen in verschiedenen Schliff- und Flächenveredelungstechniken einschließlich Montage und Instandsetzung von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;

3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf 120 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 180 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

noch § 9

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Planung und Entwurf 30 Prozent,

2. Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 50 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 10 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schliff und Gravur

- (1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II B aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:
- 1. Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschlifftechniken, Flächenschliffen sowie Trennarbeiten und Verklebungen oder
- 2. Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschliff- und Gravurtechniken sowie Trennarbeiten und Verklebungen.

Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann.

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

noch § 10

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Bearbeiten von Glas in verschiedenen Schliff- und Gravurtechniken, sowie Verklebung und Instandsetzung von Glaskörpern; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;

3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf 120 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 180 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Planung und Entwurf 30 Prozent,

2. Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 50 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11 Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

(1) Die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung erstreckt sich auf die in der Anlage Teil I sowie Teil II C aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 40 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entsprechen soll, durchführen und mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 30 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Einbeziehung von Glasmalerei oder Kunstverglasung und mindestens einer weiteren Veredelungstechnik.

Der Entwurf der Arbeitsaufgabe ist dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe und deren Dokumentation soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen kann, dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen kann

Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

Die Ausführung der Arbeitsaufgabe ist mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf, Bearbeitung und Herstellung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Planung und Entwurf sowie Bearbeitung und Herstellung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung der Materialien planen, Werkzeuge und Maschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Planen und Entwerfen von Glasgestaltungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Planungsunterlagen verwenden, Entwurfszeichnungen unter historischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten erstellen sowie Kundenwünsche berücksichtigen kann;

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung:

Beschreiben der Vorgehensweise beim Herstellen, Montieren und Instandsetzen von Kunstverglasungen, Glasmalereien, Glasverschmelzungen, Strahlarbeiten oder Glasverklebungen; dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Gestaltungstechniken auswählen, Materialbeschaffenheiten berücksichtigen sowie Bearbeitungstechniken unterscheiden kann;

3. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Planung und Entwurf 120 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 180 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

noch § 11

(5) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Planung und Entwurf 30 Prozent,

2. Prüfungsbereich Bearbeitung und Herstellung 50 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(6) Der schriftliche Prüfungsteil ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im schriftlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ist u.a.:

- zurückgelegte Ausbildungszeit oder Ende der Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin,
- Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
- schriftlich geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft).

(§ 43 Abs.1 BBiG / §36 Abs. 1 HwO).

Gegenstand der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung können alle, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Wesentlicher Bestandteil der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der Ausführung einer praktischen Arbeitsaufgabe die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37 – 50 und in der HwO durch die §§ 31 – 40 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- einem Arbeitgebervertreter,
- einem Arbeitnehmervertreter und
- einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

(§ 40 BBiG / § 34 HwO)

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 47 BBiG / § 38 HwO). Diese regelt u.a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Weitergehende Hinweise zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung und zum Fachgespräch ab Seite 70.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

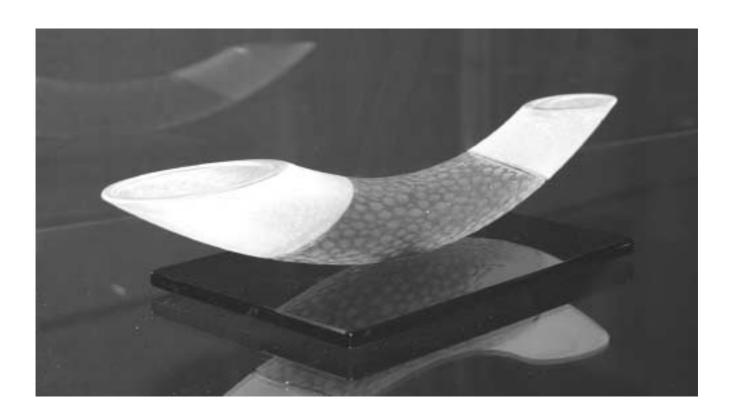
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin vom 13. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2238), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 1992 (BGBI I S. 1611), außer Kraft.

Berlin, den 27. April 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

in Vertretung Georg Wilhelm Adamowitsch



2. Ausbildungsrahmenplan

2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		
Ausbilduligsberulsbild	1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht			
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während der gesamten Ausbildung		
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	zu vermitteln		
Umweltschutz			
Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken	2		
Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team	2	2	
Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen	2	2	
Einrichten und Sichern von Arbeitsplätzen	3		
Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen	4	2	
Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen	18	6	
Herstellen von Klebeverbindungen	4		
Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung	20	6	
Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen	20	8	
Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung	3		
Wochen insgesamt:	78	26	

Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung:

Durchführen von Vorreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten	6
Gestalten von Dekoren durch verschiedene Schliffarten	5
Durchführen von Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten	5
Herstellen von Säuremattierungen	5
Herstellen von Strahlmattierungen	6
Herstellen von Beschichtungen	4
Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen	6
Herstellen von Glaskonstruktionen	5
Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen	7
Elektrotechnik	3
Wochen insgesamt:	52

Fachrichtung Schliff und Gravur:

Durchführen von vorbereitenden Arbeiten	8
Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen	14
Ausführen von Formveränderungen und Ausbrucharbeiten	10
Gravieren oder Schleifen	20
Wochen insgesamt:	52

Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung:

Herstellen von Kunstverglasungen	10
Anfertigen von Glasmalereien	20
Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen	6
Ausführen von Glasätzungen	2
Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen	6
Schützen von Glasgestaltungen	4
Restaurieren von Glasgestaltungen	4
Wochen insgesamt:	52

2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan - Anleitung für die Ausbildung Der Ausbildungsrahmenplan regelt verbindlich die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 80ff.). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten).

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (Die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub ¹⁾	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ²⁾	- ca. 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

¹⁾ vgl. hierzu im einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 163 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, so dass dies ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, zusätzlich abzuziehen ist.

Wie innerhalb einer Ausbildungsberufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen der Ausbilder und Ausbilderinnen. Sie sollten sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach dem betrieblichen Erfordernis setzen.

Beispiel: "Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen" (§ 4 Absatz 1 Nr. 10)

Dieser Ausbildungsberufsbildposition sind in der ersten Hälfte der Ausbildung die 7 Lernziele a) bis g) zugeordnet, für die insgesamt 18 Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser 18 Wochen auf die Vermittlung der einzelnen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist Aufgabe des Ausbilders.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln (siehe Seite 66).

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihr Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten Ausbilder und Ausbilderinnen als eine Chance verstehen, die es ihnen ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. In § 3 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, "dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt".

Selbstständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel "selbstständiges Handeln" durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden!

²⁾ vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern



2.3 Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen Spalten der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der zeitlichen Richtwerte sind durch farbige Unterlegung gekennzeichnet.

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1. Berufsbildung, Arbei (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	ts- und Tarifrecht	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, ins- besondere Abschluss, Dauer und	■ §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
Ausbildung zu vermittem	Beendigung, erklären	 Aussagen des Ausbildungsvertrages: Art und Ziel der Berufsausbildung Beginn und Dauer der Ausbildung Probezeit Vergütung Urlaub Kündigungsbedingungen
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	 Grundlagen der Rechte und Pflichten, u.a.: Berufsbildungsgesetz (BBiG) Ausbildungsordnung Jugendarbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Arbeits- und Tarifrecht Überbetriebliche Ausbildung
		■ Berufsschulbesuch
		Ausbildungsnachweis/Berichtsheft
		Betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	■ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung
		■ Betriebliche Weiterbildung

■ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg

■ Förderungsmöglichkeiten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum 1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Erläuterungen
	noch Ifd. Nr. 1 d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarif-	 Inhalte des Arbeitsvertrages: Tätigkeitsbeschreibung Arbeitszeit Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Probezeit Kündigung Vergütung Urlaub Datenschutz Arbeitsunfähigkeit Arbeitsschutz Arbeitssicherheit Nachweisgesetz
	verträge nennen	Arbeitnehmer/innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende Vereinbarungen über: Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung Urlaubsdauer, Urlaubsgeld Freistellungen Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung Zulagen
2. Aufbau und Organisa (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	ation des Ausbildungsbetriebes	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	 Branchenzugehörigkeit Tarifbindung Rechtsform Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes Zielsetzung Arbeitsabläufe Aufgabenteilung

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Enduter ungen
	noch Ifd. Nr. 2	
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären	
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorga- nisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	Aufgaben vonArbeitgeberverbänden und GewerkschaftenWirtschaftsorganisationenBerufsverbänden und Kammern
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personal- vertretungsrechtlichen Organe des ausbil-	■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern
	denden Betriebes beschreiben	Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenver- treter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestim- mungsrechte; Betriebsvereinbarungen
		■ Tarifgebundenheit

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	 Besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzgesetz Arbeitszeitgesetz Jugendarbeitsschutzgesetz Gerätesicherheitsgesetz Gefahrstoffverordnung Technische Regeln Gefahrstoffe Arbeitssicherheitsgesetz Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigur ergonomischer Grundsätze entstehen können mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen Gefährdungen durch Lärm, Dämpfe, Stäube und Gefahrstoffe Beachten von Gefahren- und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht, Betriebsärztliche Dienste, Arbeitssicherheitstechnischen Dienst und Berufsgenossenschaften
--------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
	noch Ifd. Nr. 3 b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	 Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen Gesundheitserhaltende Verhaltensregeln
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	 Erste-Hilfe - Maßnahmen Erste-Hilfe - Einrichtungen Notrufe und Fluchtwege Unfallmeldung (Meldepflicht), Verbandsbuch
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	 Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln
4. Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)		■ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umwelt- belastungen im beruflichen Einwirkungsbe- reich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	 mögliche Umweltbelastungen durch Lärm, Abluft, Abwasserbelastungen feststellen und vermeiden, z. B. beim Einsatz von Chemikalien
	 b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Material- verwendung nutzen 	 Erfassung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. Strom, Gas, Luft, Wasser und Dampf Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B.
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	 Abschaltung von nicht benötigten Maschinen und Geräten sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen

in \	he Rich Woch er dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
	e nden v Abs. 1		mations- und Kommunikationstechniker	1
2			a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssyste- men unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern	 Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen Datentransfer Informationsmöglichkeiten Optimierungsmöglichkeiten Anwendung auf die betrieblichen Gegebenheiten
			b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten	 Systeme und deren Vernetzung, z. B.: Telefon, Fax PC, Internet, E-Mail Scanner, Drucker Barcode-Lesegeräte elektronische Bildverarbeitung auftragsbezogener Einsatz
			c) Vorschriften zum Datenschutz beachten	■ Inventarisierung
			d) Daten pflegen und sichern	 Software-Aktualisierung/-update Datensicherung nach gesetzlichen, betrieblichen und technischen Vorgaben besonderer Schutz personen- und betriebsbezogener Daten, z. B. Kundendaten
				analoge/digitale Archivierung nach gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben
				■ Beachtung von Urheberrechten
	ereiten Abs. 1		eitsabläufen, Auswerten von Informatio	onen, Arbeiten im Team
2			a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	 schriftliche Erfassung Auftragsanalyse: Zweck und Funktion Arbeitsumfang, auch z. B. Berücksichtigung von Versand oder Montage Terminvorgabe Materialien Maße Abgleich Kundenwünsche/-vorgaben - Machbarkeit/ Funktion

in \	he Rich Woche n dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 6, a)	
				Qualitätsanforderungen
				■ wirtschaftliche Vorgaben
			b) Informationen, insbesondere Gebrauchs-	■ Nutzung elektronischer Medien, z. B. Internet, CD-ROM
			anweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher, beschaffen, auswerten und nutzen	■ Unterlagen zu Materialeigenschaften
			una natzen	■ Unterlagen zu Maschinen
				■ Verarbeitungshinweise
				Ausführungsunterlagen, z. B.:ZeichnungenMateriallisten
			c) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen	■ Stücklisten, Materiallisten
			Albeitsilateilalleti zusailillelistelleti	■ Material- und Schnittoptimierung
			d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungs-	■ Auftragsunterlagen, z. B. Skizzen, Begleitpapiere
			technischer und wirtschaftlicher Gesichts- punkte festlegen und vorbereiten	■ Arbeitsablaufplan
			parities restricted and version term	Fertigungstechnik auswählen
				Abstimmung mit vor- und nachgelagerten Arbeiten und Arbeitsbereichen im Team
				■ Abgleich Kundenwünsche/-vorgaben -Machbarkeit/Funktion
			e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaß-	■ Arbeitsablaufplan
			nahmen anwenden	■ Planung von Maschinen- und Werkzeugeinsatz
				 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
	2		f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung	■ Zeitoptimierung
			abschätzen und dokumentieren	■ Teamorientierung
			g) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und	Zuständigkeitsbereiche
			auswerten	gemeinsame Abstimmung, Arbeitsvorbereitung, Durchführung und Auswertung
				Dokumentation
				■ Verbesserungsvorschläge

in \ Ausbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum 1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat		Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Erläuterungen
	rtigen u Abs. 1		noch Ifd. Nr. 6 h) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen enden von technischen Unterlagen, Du	 Grundregeln der Kommunikation Kundenorientierung Dienstleistungsgedanke rchführen von Messungen
2			a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne umsetzen	 Skizzen, z.B. Freihandskizzen, möglichst im praxisgerechten Maßstab technische Zeichnungen, z. B. mit Reißbrett, Zeichenmaschine Berücksichtigung z. B. von Zeichenmaßstab und Fertigungsangaben Berücksichtigung z. B. von Einzelteilen, Verbindungsformen, Teilschnitten Gestaltungs-, Optimierungsmöglichkeiten und Formgebungsfreiräume erkennen Einsatz elektronischer Medien
			 b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen anwenden c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, Maße nehmen und dokumentieren 	 Berücksichtigung von auftragsbezogenen Vorgaben Informationsquellen, z. B. Technische Richtlinien des Glaserhandwerks, Merkblätter auftragsbezogene Maßeinheiten und Maßtoleranzen festlegen manuelle Messmethoden, z. B. Gliedermaßstab, Schlauchwaage, Einteilmaschine, Messzirkel elektronische Messmethoden, z. B. Laser, Theodolith Maßblätter erstellen
	2		d) Material- und Stücklisten erstellen und anwenden e) Bauzeichnungen anwenden und Leistungsbeschreibungen beachten	 auftragsbezogen aufgliedern und bereitstellen Maßstab der Bauzeichnung ermitteln Vorgaben aus Leistungsbeschreibung hinsichtlich der auftragsbezogenen Umsetzung beachten, Abweichungen dokumentieren

in \	he Rich Woch er dungsze	ı im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 7 f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Montage- und Verwendungsanleitungen, anwenden g) technische Vorgaben unter Berücksichti-	■ Berücksichtigung der Bauunterlagen, z. B.
	chten u		gung der Montagesituation umsetzen ern von Arbeitsplätzen	Bauzeichnung und Leistungsverzeichnis
3			a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV) Schutzeinrichtungen
				 Absperrungen Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung, Belüftung Arbeitsumfeld optimieren Anordnung von Materiallagern/Zwischenlagern Transportwege prüfen und festlegen Ergonomie, z. B. Arbeitshöhe, Sitzposition, Arbeitshaltung
			b) persönliche Schutzausrüstung verwenden	Persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B.: - Absturzsicherung - Atemschutzmaske - Gehörschutz - Gesichtsschutz - Hitzeschutz - Pulsschutz - Schutzanzug - Schutzhandschuhe - Schutzhelm - Sicherheitsschuhe
			c) Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen	 Verkehrssicherheit Begeh- und Befahrbarkeit Niveauunterschiede Bodenbelastbarkeit Durchgangshöhe und -breite

in \	he Rich Woch er dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 8, c)	
				■ Witterungseinflüsse
				Absperrungen
			d) Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen	Leitern, z. B. Anstellleiter, Bockleiter, Ausziehleiter,MultifunktionsleiterAn- und Aufstellwinkel beachten
				■ Arbeits- und Schutzgerüste
				■ Gerüstarten, z. B. Bockgerüste, Leitergerüste, Systemgerüste
				■ Tragfähigkeit
				■ Begehbarkeit
				Rutschfestigkeit
				■ Befestigungen
				■ Absturzsicherungen
				Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
			e) Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaß- nahmen ergreifen, Lagerung und Transport	■ Herstellerhinweise/technische Merkblätter
			von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen	■ Gefahrstoffkennzeichnung
				■ Boden- und Gewässerschutz
				■ Gesetze und Verordnungen, z. B. Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS)
			f) erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten,	■ Ausrüstungen für Erste-Hilfe und Brandbekämpfung
			Unfallstelle sichern	■ Erste-Hilfe-Maßnahmen - Notfallmeldung
Mas		ınd tech	rten von Werkzeugen, Geräten, nischen Einrichtungen	Die betriebliche Grundunterweisung ist Voraussetzung für das sichere Arbeiten an Bearbeitungsmaschinen für Glas und andere Materialien. Insbesondere diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollten in Abstimmung mit der Berufsschule vermittelt werden. Die Aufsicht ist beim Umgang mit Bearbeitungsmaschinen stets sicherzustellen.
4			a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und tech- nische Einrichtungen auswählen	Auswahl nach Auftrag und Funktion

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläutorungen
1 18. Monat	19 24. 25 36. Monat Monat		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Erläuterungen
			noch Ifd. Nr. 9	
			b) Werkzeuge handhaben und instand halten	Gebrauch der Werkzeuge
				Austausch von Verschleißteilen
				Handhabung und Instandhaltung von Werkzeugen zur Glas-, Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung, z. B. Hammer, Zange, Glasschneider, Kröselzange, Stechbeitel, Säge, Feile, Meißel
				Handhabung von Werkzeugen zur Oberflächengestaltung, z. B. Pinsel, Gravurnadel, Federkiel
			c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung	■ Maschinensteuerung einrichten
			der Schutzeinrichtungen bedienen	Arbeits- und Wirkungsweise sowie Gefahren kennen, z. B. Rückschlagverhalten beim Arbeiten an handge- führten und stationären Maschinen und Anlagen, Verbrennungsgefahr bei Brennöfen
				■ Berücksichtigung der Bedienungsvorschriften
				Schutzvorrichtungen vorschriftsmäßig rüsten und aufbewahren
				■ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
				Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
			d) Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten	Maschinenwerkzeuge, z. B. Sägeblätter, Bohrer, Fräsköpfe, Schleifscheiben und Schleifbänder
				■ funktionsbezogene Auswahl und Handhabung
				Berücksichtigung der auftragsbezogenen Daten bei der Einrichtung der Maschinensteuerung
				Prüfung z. B. vonPositionierung
				- Gerätejustierung
				Mess- und Ablesegenauigkeitdigitalen Anzeigeeinrichtungenmechanischen und optischen Sensoren

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	iaato, angon
	2		noch Ifd. Nr. 9 e) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen	 Wartungs- und Pflegevorschriften Vorbeugende Instandhaltung zur Erhaltung der Funktionen und Sicherheit, z. B. Genauigkeit einer Führung, Gängigkeit der Teile, Sauberkeit Vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen, z. B. Austausch von Verschleißteilen, Öl- und Filterwechsel Beachtung der betrieblichen und gesetzlichen Entsorgungsrichtlinien
			f) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen	StörungsfeststellungStörungsmeldung
	i rbeiten 4 Abs. 1		s, Glaserzeugnissen und glasähnlichen	Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen
18			a) Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen	 auftragsbezogene Auswahl Transport- und Lagerung unter Beachtung von Unfallgefahren und Transportsicherheit: Kanten- und Eckenschutz Verwendung von elastischen Zwischenlagen Verwindungsfreiheit Schwingungsminimierung stehend, auf Gestellen, Paletten und Horden hochkant transportieren Einsatz von Transporthilfen, z. B. Gurten, Saugern Persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. schnittfeste Handschuhe, Pulsschützer, Sicherheitsschuhe, Beurteilung der Transportwege, z. B. Durchfahrtshöhen, Belastungsgrenzen, Niveauunterschiede
			b) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseiti- gung veranlassen	 Prüfung z. B. durch Sichtprüfung, Klangprobe, Brennprobe Mängelbeurteilung Berücksichtigung bei der Verarbeitung, z. B. Optimierung des Zuschnitts, Platzierung des Dekors
			c) Schablonen anfertigen, Maße übertragen	 Schablonen, z. B. Holzschablonen, Papierschablonen, Lochschablonen, Pausen Maße und Formen auf das Werkstück übertragen, z. B. mit Zirkel, Lineal

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	3. 19 24. 25 36. t Monat Monat		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 10	
			d) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen	z. B. mit Stahlrad-Glasschneider, Glaserdiamant, Rundschneider, Ovalschneider, Kröselzange, Brechzange
				unter Verwendung z.B. von Schneidschlitten, Kurvenschneidlineal, Glaserwinkel, Schneidlineal, Schablone
			e) Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbeson-	■ Fertigungsabläufe festlegen
			dere sägen, bohren, schleifen und polieren	■ Flächen- und Kantenbearbeitung, z. B. Gehrungen, Facetten, Rand-, Eck- und Lochausschnitte, Gravuren
			f) sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten	z. B. Holz, Metall, Kunststoff
			g) Hilfsstoffe auswählen und einsetzen	z. B. Dicht-, Kleb- und Dämmstoffe, Trennmittel
	6		h) Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen	z. B. Metall- und Kunststofffolien, Abdecklacke
			i) Ätztechniken unterscheiden	■ Matt-, Tief- und Mehrtonätzungen
				■ Säurebäder und -pasten
			k) Strahlarbeiten in unterschiedlichen Techniken ausführen	■ Strahlmaterial, Korngröße ■ Luftdruck
				 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
				■ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
	stellen v 1 Abs. 1		peverbindungen	
4			a) Klebeflächen zur Verklebung vorbereiten	chemische oder mechanische Reinigung
				ggf. abkleben, aktivieren
				staubfrei, fettfrei, feuchtigkeitsfrei
			b) Glaskleber zuordnen und verarbeiten	■ Auswahl nach Verwendungszweck
				Verarbeitung nach Herstellervorgaben, z. B. Berücksichtigung der Topfzeiten
			c) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werk- stoffe an Flächen und Kanten fixieren und kleben	 mechanische Hilfsmittel zum Justieren und Fixieren, z. B. Magnethalter, Klebebänder, Klemmvorrichtungen

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 11	
			d) Glasklebearbeiten reinigen	■ Entfernung von Kleberesten mit mechanischen und chemischen Hilfsmitteln
				■ Berücksichtigung der Endfestigkeit
		von Grur Nr. 12)	ndlagen der gestalterischen Glasbearbe	eitung
20			a) lineare und plastische Zeichnungen anfertigen und umsetzen	einfache Formen zeichnen und umsetzen, z. B. als Kunst- verglasung, Glasmalerei, Strahl-/Ätzarbeit, Gravur, Glasschliffarbeit
				 Berücksichtigung z. B. von Verhältnis von Motivgröße zur Restfläche "Goldenem Schnitt" Hoch- und Querformat Kontrasten
				b) Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stilkunde entwerfen und umsetzen
				Stilrichtungen erkennen und unterscheiden
			 c) Schriften und Monogramme unter Beach- tung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagen entwerfen und umsetzen 	■ Einfache Schriften und Monogramme auf Flächen zeichnen, anordnen und umsetzen, z.B. als Kunstverglasung, Glasmalerei, Strahl-/Ätzarbeit, Gravur, Glasschliffarbeit
				Schriftarten, z. B. Antiqua, Fraktur, englische Schreibschrift
				typografische Grundregeln, z. B. Verhältnis Oberlängen zu Unterlängen, schmal, fett, kursiv
				■ Symbole
			 d) Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetischer und gestalterischer Grundlagen, insbesondere der Stilkunde und der heral- dischen Regeln, entwerfen 	Skizzen/Reinzeichnungen einfacher Glasgestaltungen, z. B. Bleiverglasungen, Glasmalereien (insbesondere Wappenscheiben), Sandstrahlarbeiten, Gravuren, Glasschliffarbeiten, unter Verwendung o.g. Elemente einschließlich der Stilkunde und Heraldik
				■ Farblehre, z. B. Komplementärfarben

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Er lauter ungen
	6		noch Ifd. Nr. 12 e) Entwürfe überarbeiten und maßstabsgerecht übertragen	■ Anpassen der Entwürfe auf das Werkstück
				 Zirkel, Raster, Storchenschnabel, Epidiaskop, Scanner, Plotter elektronische Bildbearbeitung geometrische Formen konstruieren
			f) Werkzeichnungen, Pausen, Modelle, Formen und Hilfskonstruktionen anfertigen	 Maßstäbe feststellen und vergleichen Pergamentpausen, Durchreibetechnik Modelle in unterschiedlichen Maßstäben Positiv- und Negativformen Konstruktion von Abwicklungen
	stellen (andsetzen von Glasgestaltungen	Hilfskonstruktionen, z. B. Klemm- und Haltevorrichtungen, Staffeleien
20	r Mus. I	141. 13)	a) Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden	 Anfertigen einfacher Glasgestaltungen, z. B. Kunstverglasungen, z. B. Rechteckteilung, Rautenteilung, anfertigen und stabilisieren, z. B. durch Flechten, Verzinnen, Verkitten, Stabilisierungseisen Strahl-/Ätzarbeiten, z. B. einfache Flächenmattierungen in unterschiedlichen Tönen, Tiefen und Strukturen Gravuren, z. B. einfache Gravuren mit Reifelplatte in unterschiedlichen Profilen symmetrisch auf Hohlglas ausführen Glasschliffarbeiten, z. B. einfache Schliffarbeiten an geraden Kanten und Modellkanten, z. B. Kanten säumen, ausschleifen und polieren Berücksichtigung der Statik, z. B. Bachsche Plattenformel Technische Richtlinien des Glaserhandwerks
			b) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werk- stoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen	 Komplexe Glasgestaltungen und -körper, z. B. Vitrinen, Pokale, Bleiverglasung Berücksichtigung der Fügetechnik und Statik

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 13	
	8		c) Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren	■ Berücksichtigung von Lagerbedingungen, z.B. Feuchtigkeit, Temperatur, Witterungsschutz
				■ Regale, Reffs, Transportkisten
				■ Verpackungsmaterialien
			d) Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen	Schaden dokumentieren
			Setzeii	ggf. Schadensursache feststellen
				Demontage, z. B. chemisches, thermisches und mechanisches Trennen
				statische Notsicherung, Transportsicherung
				■ fehlende Teile ergänzen, ggf. Fragmente in Stand setzen
				■ Funktionalität wieder herstellen
		n qualit ä Nr. 14)	ätssichernder Maßnahmen, Kundenorie	entierung
3	7.00		a) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen	■ betriebsinterne Qualitätsstandards
			Arbeitsbereich durchführen, dabei zur konti- nuierlichen Verbesserung von Arbeitsvor-	Qualitätskontrolle
		gängen und Arbeitsergebnissen beitragen	■ Fehleranalyse	
			b) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages	Soll-Ist-Vergleich, z. B. Abgleich mit Kundenwünschen
			durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	z. B. Stundenzettel, fotografische Dokumentation
			c) Arbeitsaufträge kundenorientiert bearbeiten	■ Umsetzbarkeit prüfen
				■ Terminvorgaben
				■ Reklamationen aufnehmen und bearbeiten
				■ Kundenzufriedenheit - Kundenbindung
			d) Wartungs- und Pflegehinweise dem Kunden	■ Kundengespräche situationsgerecht führen
			erläutern	■ Grundregeln der Kommunikation
				■ Herstellerinformationen erläutern
				■ Gewährleistungsfristen erläutern
				■ Wartungsverträge anbieten

- II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 4 Abs. 2
- A. Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			rreiß-, Feinschliff- und Polierarbeiten uchstabe a)	
		6	a) Schleifscheiben bestimmen, ausrichten und profilieren	 natürliche und künstliche Schleifscheiben, z. B. Topfscheiben, Umfangscheiben schlagfrei einrichten abdrehen abziehen Schleifwalzen abdrehen abziehen Bestimmung der Drehzahl nach Material Umfang/Durchmesser
			b) Glas entsprechend der Schliffart mit Schleif- scheiben unterschiedlicher Profile vorreißen, schlichten und feinmachen	z. B. Rillenschliffeingehaltene Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe
			c) Polituren ausführen	 Hand- und Maschinenpolituren Polierkörper, z. B. Korkscheibe, Pappelholzscheibe, Filz Poliermittel, z. B. Bimsmehl, Cerium, kalzinierte Tonerde
			d) Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und gravieren	Arbeiten mit der biegsamen WelleZeilen- oder Tellermattierung, Schattieren, Gravieren
			en durch verschiedene Schliffarten uchstabe b)	
		5	a) Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Olivschliffe ausführen	in freier Form gezogenz. B. Arbeiten mit der biegsamen Welle
			b) Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facetten- schliffe herstellen	 Rund-, Hohl- und schräge Ecken Flächen- und Kantenschliffe mit unterschiedlichen Profilen gerade und geschwungene Facetten durch Vorreißen, Feinschleifen und Polieren herstellen

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			rmveränderungs- und Ausbrucharbeiter uchstabe c)	า
		5	a) Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen	Vorreißen, Feinschleifen und Polieren mit unterschiedlichen Profilen
			b) Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten	■ Flächen- und Randausschnitte herstellen
			und Kanten bearbeiten	mit z. B. biegsamer Welle mit angeflanschten Säge- oder Bohraufsätzen
			c) Bohrungen, Gehrungen, Rand-, Eck- und Lochausschnitte herstellen	z. B. mit Bohrmaschine, Diamantsäge
			Locileussellintte Herstellen	 Gehrungen mit unterschiedlichen Winkeln schleifen oder sägen
			d) Werkstücke trennen und fräsen	z. B. mit Diamantsägeblatt, diamantbestücktem Fräser, Wasserstrahl
			e mattierungen uchstabe d)	
		5	a) Säurebäder und -pasten unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften	■ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
			ansetzen	■ Persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Haut-, Atem-, Augenschutz
				■ Schutzeinrichtungen, z. B. Absaug- und Filteranlagen
				technische Sicherheitsdatenblätter
				gesetzliche Vorschriften zur Handhabung, Kennzeichnung, Lagerung und Entsorgung, z.B. Gefahrstoffverordnung
				■ Erste-Hilfe-Maßnahmen, z.B. Augendusche, Kalziumpräparate
			b) Werkstücke im Vorbad behandeln	zum Reinigen und Entfetten
			c) Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen ätzen	Abdeckmittel, z. B. Folien, Asphaltlacke
			GLEST.	Beachtung der Parameter: Zeit, Temperatur, Säurekonzentration
			d) Aufhell- und Überfangätzungen durchführen	Abdeckmittel, z. B. Folien, Asphaltlacke
				Beachtung der Parameter: Zeit, Temperatur, Säurekonzentration
				■ Steuerung des Glasabtrags, z. B. mit Pinsel

in \	he Rich Woch er dungsze	im im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen	
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
			noch Ifd. Nr. 4 e) Säurebäder und -pasten der Entsorgung zuführen	gesetzliche Vorschriften zur Entsorgung Neutralisierung, z. B. mit Kalkmilch	
5. Herstellen von Strahlmattierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)					
		6	a) Strahlmittel nach Körnung und Wirkungs- grad bestimmen	■ Strahlmittel, z. B. Korund, Siliziumcarbid	
			b) Abdecktechniken zum Strahlen auswählen, Abdeckmaterialien aufbringen und bearbeiten	Abdecktechniken, z. B. bekleben, bestreichen, TransferfolienAbdeckmaterialien, z. B. Folien, Bleche	
			c) Glasflächen in Tönen, Tiefen und Strukturen strahlen	Beachten der Parameter:DruckKörnungStrahldauer	
			d) Glasoberflächen eisblumieren	unter Zuhilfenahme von Knochenleim	
			hichtungen uchstabe f)		
		4	a) Werkstücke vorreinigen, visitieren und polieren	 Bestimmung der Glasoberfläche, z. B. mit UV-Licht Prüfung auf Unversehrtheit der Oberfläche Polieren, z. B. Bürsten-, Filzpolitur 	
			b) Werkstücke in unterschiedlichen Techniken beschichten, insbesondere silberbelegen	 z. B. Siebdruck, Bemalung, Beklebung Aktivieren der Oberflächen im nasschemischen Verfahren silberbelegen, z. B. durch aufgießen durch aufspritzen Entsorgung der Rückstände 	
			c) Schutzbeläge auftragen	z. B. nasschemisch verkupfern Schutzlacke Schutzfolien	

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			chmelzen von Glas, glasähnlichen Stoff uchstabe g)	en und sonstigen Werkstoffen
		6	a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten	 Berücksichtigung der AK-Kompatibilität Gläser vorbereiten und reinigen, z. B. bei Floatglas: Zinnseite bestimmen Oberflächenbeschaffenheit prüfen Oberflächenbehandlung, z. B. Flussmittel, Haftvermittler
			b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen	 Biegeformen Absenkformen, z. B. bombieren Negativ-, Positivformen Hohlformen, z. B. Plastik, Pâte de verre Trennmittel, z. B. Pulver, Papiere, Matten, Platten
			c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen	 Brenn- und Kühlkurven berechnen Parameter eingeben und kontrollieren Prozessablauf und -daten dokumentieren
			d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen	 Überprüfung z. B. auf Spannung, Oberflächenstruktur, Farbton, Homogenität Prozessergebnis dokumentieren Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV) Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
			onstruktionen uchstabe h)	
		5	 a) Glas, Glaserzeugnisse und Glasgestaltungen mit chemischen und mechanischen Befestigungsmitteln zu funktionalen Flächen und Körpern zusammenfügen b) bewegliche Teile, insbesondere mit Beschlägen, integrieren c) Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen 	 funktionale Flächen und Körper, z. B. Fenster, Vitrinen, Ganzglasanlagen, Umwehrungen, Überkopfverglasungen chemische Befestigungsmittel, z. B. Klebstoffe mechanische Befestigungsmittel, z. B. Beschläge z. B. Abdichtfugen, Dehnungsfugen
			ausführen	

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	

9. Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i)

	7	a) Falze vorbereiten	■ Säubern			
			■ Klotzhölzer einbringen			
		b) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe ausbauen, einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen	 Berücksichtigung von Planungsvorgaben Informationsquellen, z. B. Technische Richtlinien des Glaserhandwerks, Merkblätter 			
			■ Dichtstoffe, z. B. Kitt, Silikon, Dichtbänder, Dichtfolien			
			■ Montagearten, z. B. geklemmt, geklebt, punktgehalten, linienförmig gelagert			
		c) Reparatur- und Notverglasungen	■ Schaden dokumentieren			
		durchführen	ggf. Schadensursache feststellen			
			Demontage			
			■ statische Notsicherung			
			■ Schutzmaßnahmen, z. B. gegen Einbruch, Witterung			
			■ Transportsicherung			
			■ fehlende Teile ergänzen, ggf. Fragmente in Stand setzen			
			■ Funktionalität wieder herstellen			
						d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften, insbesondere Spiegel und Spiegelwände, ein- und ausbauen
			■ Einbau nach den Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks			
		e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwend- barkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen	Grundregeln des Gerüstbaus			
		barreit pruien, bethebbsichemeit beurtellen	■ Sichtprüfung			
			■ Freigabeschild			
			 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV) 			

in N Ausbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 9 f) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	 genehmigter Stromanschluss, ggf. mit Bauleiter/Kunden klären ggf. Installation von Stromanschlüssen veranlassen
				FI-SicherungBerufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
			g) Geräte und Maschinen vor Witterungsein- flüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen	■ z. B. Abdecken, Einschließen
			h) Abstimmungen mit den Beteiligten treffen	■ Bauherr, Architekt, Bauleiter, Polier
				vor- und nachgelagerte Gewerke
	10. Elektrotechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 E		Buchstabe k)	ggf. Vermittlung in überbetrieblicher Ausbildungs- maßnahme!
		3	a) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stromkreisen zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen	 Grundgrößen und deren Zusammenhänge Strom (Gleichstrom, Wechselstrom, Drehstrom) Aufbau eines Stromkreises, Reihenschaltung, Parallelschaltung
			b) Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden	 Wirkung des elektrischen Stroms auf Menschen Unfälle durch den elektrischen Strom schadhafte Isolationen und Verbindungen Schutzmaßnahmen und deren Wirkungsweise: z. B. Schutzkleinspannung, Schutzisolierung, Schutztrennung, FI-Schutzschaltung Schutzarten und Schutzklassen geeignete und zugelassene elektrische Betriebsmittel

B. Fachrichtung Schliff und Gravur

in \	he Rich Noche r dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen												
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse													
			bereitenden Arbeiten uchstabe a)													
		8	a) Grundschliffarten unterscheiden und	■ Kugel-, Keil- und Olivschliff												
			bestimmen	■ Scharfschnitt												
			b) Schleifkörper auswählen, einrichten und	■ Diamant-, Korund-, Kupfer-, Silizium-, Natursteinräder												
			profilieren	Polierräder, z. B. aus Pappelholz, Kork, Filz, Gummigemischen												
				Ausrichten und Abdrehen												
2. Durchführen von abtragenden Arbeiten und Oberflächenbehandlungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)																
		14	a) Glaserzeugnisse mattieren, schattieren und	■ Körnung festlegen												
			karieren	verschiedene Matttöne mit unterschiedlichen Schleifkörpern mattieren												
			b) Glaserzeugnisse mit Schleifkörpern unter-	eingehaltene und gezogene Schliffe												
			schiedlicher Profile bearbeiten, insbesondere Keil- und Scharfschnitte, Kugel- und Oliv- schliffe ausführen	z. B. Keilschnitt-Sterne, Kugelrad-Rosetten, Hohlschliff												
															Scrimic dustumen	■ Walzenschliff
						■ Bodenkugel										
					c) Dekore mit unterschiedlichen Schleifkörper- profilen erarbeiten	z. B. Girlanden, Blumen, Blütenmuster										
			profilen erarbenten	z. B. Hexensterne, Schleudersterne												
			d) Polituren ausführen	■ Vorpolieren												
				■ Hochglanzpolieren												
				■ Säurepolieren												
			veränderungen und Ausbrucharbeiten uchstabe c)													
		10	a) Formveränderungen durch unterschiedliche Abtragstechniken vornehmen	■ Grobabtrag z. B. mit Silizium-, Diamanträdern												
			ANII agateetiiiinetti voittetiittett	■ Feinabtrag z. B. mit Korund-, Natursteinrädern												
				dickwandige Hohlkörper durch Oberflächenabtrag in der Form verändern												

in V	he Rich Wocher dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 3	
			b) Ausbrucharbeiten ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten	Randveränderungen, z. B. Zänkeln
			und Kanten bearbeiten	■ Durchbrüche
				■ Vorbereitung für metallische Fassungen
			c) Werkstücke trennen	■ Pfeifenkappen abtrennen
				■ auf Maß bringen
		der Schle Nr.2 Bud	e ifen chstabe d)	
		20	a) Gravuren mit Handgeräten und Gravur-	■ Vibrograph

(§ 4	Abs. 2	Nr.2 Bud	chstabe d)	
		20	a) Gravuren mit Handgeräten und Gravur- maschine, insbesondere mit Diamant- scheiben, ausführen	VibrographHochfrequenzwelleDiamantstipper
			b) Rutschtechniken anwenden	z. B. Schrift Dekore Voluten
			c) Dekore in floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung sowie Schriften ausführen	z.B. mit Scharfschnitt- und Linienrädern schneiden
			oder d) Glas vorreißen, schlichten und feinmachen	
			e) Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facetten- schliffe herstellen	z. B. mit Bandschleifmaschine, HorizontalschleifmaschineStengelschleifen
			f) Hoch- und Tiefschnitte durchführen	z. B. Überfangarbeiten Portraits
				■ Jagdgravur
				Abschattierungen

C. Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24 Monat Monat	. 25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Erlauterungen
1. Herstellen v (§ 4 Abs. 2			
	10	a) Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werk- stoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heral- discher Gestaltung zusammenfügen	 aufwändige Kunstverglasungen in musivischer Art Verbundtechniken, z. B. Bleiverglasung, Messingverglasung, Betonverglasung
		b) Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen	z. B. Glas-Glas / Glas-Metall / Glas-KunststoffApplikation z. B. von Folien, Klebeprofilen, Transferfolien
		c) Kunstverglasungen abdichten und stabilisieren	 Dichtstoffe Verkittungstechniken Stabilisierungstechniken, z. B. Flechten Stabilisierungsmaterialien, z. B. Armierungen, Windeisen, Stahleinlagen
2. Anfertigen v (§ 4 Abs. 2			5
	20	a) Glasmalfarben, Edelmetallpräparate, Lüster, Mal- und Bindemittel auswählen und aufbereiten	 Glasmalfarben, z. B. Kontur- und Überzugfarben, Diffusionsfarben, transparente und opake Emaillefarben, Hochemaille- und Relieffarben Edelmetallpräparate, z. B. Glanzgold, Poliergold Mal- und Bindemittel wasserdispergierende, z. B. Wasser, Essig, Dextrin, Gummiarabikum öldispergierende, z. B. Terpentinöl, Dammarlack, Siebdrucköl Additive, z. B. Nelkenöl, Glyzerin, Ethanol
		b) substanzauftragende Maltechniken, insbe- sondere mit Konturen, Lasuren und Schraffuren, ausführen	 Gläser vorbereiten und reinigen, z. B. bei Floatglas: Zinnseite bestimmen bei Antikgläsern: auf Hüttenrauch kontrollieren, Strukturseite bestimmen bei Hohlglas: Form und Oberflächenbeschaffenheit prüfen Farbauftrag in verschiedenen Stärken und Schattierungen Auftragen von gleichmäßigen oder strukturierten Überzügen Arbeiten mit Trennschichten Schattier- und Pinseldrucktechniken

in \	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 2 c) Druckvorlagen erstellen, Druckschablonen vorbereiten und Druckmedien, insbesondere Farben, im Siebdruckverfahren aufbringen d) Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen auswählen und vorbereiten; Spritzmedien, insbesondere Farben, in Spritztechnik aufbringen e) Pinsel, Feder, Druck- und Spritzwerkzeuge reinigen	 Farbseparation Diapositivherstellung, z. B. manuell, fototechnisch oder digital Druckvorbereitung, z. B. Passergenauigkeit, Absprung, Farbdisposition Druckprozess, z. B. Drucktisch oder Druckmaschine einrichten Drucknachbereitung, z. B. Reinigungs- und Entschichtungsprozesse Drucklufterzeuger, z. B. Kompressor, Druckluftflasche Spritzwerkzeuge, z. B. Feinspritzpistole, Spritzpistole mit Rührwerk Farbdispergierung, z. B. Spritzviskosität einstellen Spritzschablonen, z. B. Flüssigmaskierungen, Folienschablonen, Freihandschablonen Absaug- und Filtersysteme Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV) Persönliche Schutzausrüstung (PSA) manuelle und maschinelle Reinigungsverfahren mechanisch, z. B. Reinigung von Hand physikalisch, z. B. Ultraschallreinigung chemisch, z. B. regenerative Reinigungsanlagen
			f) Glaszuschnitte fixieren und substanzabtragende Maltechniken ausführen, insbesondere radieren, modellieren und damaszieren	 Aufwachsen, Aufkleben auf Trägerglas Lichtkonturen, z. B. mit Radierholz, Radiernadel, Federkiel Wischtechnik, z. B. Handballen, Strukturwischen Modellieren, z. B. Stupftechnik Damaszieren, z. B. ornamentale oder florale Flächenfüllungen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	8. 19 24. 25 36. at Monat Monat		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Lindatorangon
			noch lfd. Nr. 2 g) Glasoberflächen mit Schmelzfarben und Diffusionsfarben veredeln h) Einbrennen vorbereiten, durchführen und überwachen; Brennergebnisse beurteilen	 Punktieren und Federzeichnung Aufschwämmen Fondieren Rändern Reifeln Linieren Schamotte/Ofenbleche vorbereiten Trennmittel, z. B. Kreide, Faserplatten Ofenbeschickung, z. B. liegend, hängend oder stehend Ofenatmosphäre, z. B. reduzierend oder oxidierend
			chmelzen von Glas, glasähnlichen Stof	 Brenn- und Kühlkurven Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (bisher Unfallverhütungsvorschriften UVV) Persönliche Schutzausrüstung (PSA) fen und sonstigen Werkstoffen
(9 4	ADS. 2	6	a) Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse aus- wählen und vorbereiten	 Berücksichtigung der AK-Kompatibilität Gläser vorbereiten und reinigen, z. B. bei Floatglas: Zinnseite bestimmen Oberflächenbeschaffenheit prüfen Oberflächenbehandlung, z. B. Flussmittel, Haftvermittler
			b) Formen herstellen und Trennmittel auswählen	 Biegeformen Absenkformen, z. B. bombieren Negativ-, Positivformen Hohlformen, z. B. Plastik, Pâte de verre Trennmittel, z. B. Pulver, Papiere, Matten, Platten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Er ladter ungen
			noch Ifd. Nr. 3	
			c) thermische Prozesse vorbereiten, steuern	■ Brenn- und Kühlkurven berechnen
			und überwachen	■ Parameter eingeben und kontrollieren
				Prozessablauf und -daten dokumentieren
			d) thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen	■ Überprüfung auf z. B. Spannung, Oberflächenstruktur, Farbton, Homogenität
				Prozessergebnis dokumentieren
				■ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
				Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

4. Ausführen von Glasätzungen (8.4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)

(§ 4	Abs. 2	Nr. 3 Bu	uchstabe d)	
		2	a) Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen	 Ansetzen von Säurepräparaten, z. B. Säurebäder, Salze, Pasten, Ätztinten Neutralisierungsmittel bereitstellen Schutzeinrichtungen, z. B. Absaug- und Filteranlagen Erste-Hilfe-Maßnahmen, z.B. Augendusche, Kalziumpräparate Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV) Persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. Haut-, Atem-, Augenschutz
			b) Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen	 Oberflächen- oder Tiefenätzungen, z. B. Überfangätzung, Stufenätzung Mattätzung, Mehrtonätzung Strukturätzung Säurepolitur Säurereste neutralisieren, Ätzschutzmedien entfernen Abgleich mit Entwurfsvorgaben
			c) Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen	Kennzeichnung, Lagerung, Neutralisierung und Entsorgung nach gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	

5. Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)

b) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasahnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen c) Reparatur- und Notverglasungen durchführen ggf. Schaden dokumentieren ggf. Schadensursache feststellen Demontage statische Notsicherung Schutzmaßnahmen, z. B. gegen Einbruch, Witterung Transportsicherung fehlende Teile ergänzen, ggf. Fragmente in Stand setzen Funktlonalltät wieder herstellen d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasahnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen d) Besondere Eigenschaften, Funktionen und Wirkungen, z. B. einbruchhemmend schallschützend vorgespannt entspiegelt splitterbindend Einbau nach den Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen grundregeln des Gerüstbaus Sichtprüfung Freigabeschild	6	a) Falze vorbereiten	■ Säubern ■ Klotzhölzer einbringen
durchführen ggf. Schadensursache feststellen Demontage statische Notsicherung Schutzmaßnahmen, z. B. gegen Einbruch, Witterung fehlende Teile ergänzen, ggf. Fragmente in Stand setzen Funktionalität wieder herstellen d) Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen de besondere Eigenschaften, Funktionen und Wirkungen, z. B. einbruchhemmend schallschützend vorgespannt entspiegelt splitterbindend Einbau nach den Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen Freigabeschild		glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung	 Berücksichtigung von Planungsvorgaben Informationsquellen, z. B. Technische Richtlinien des Glaserhandwerks, Merkblätter Dichtstoffe, z. B. Kitt, Silikon, Dichtbänder
glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen - einbruchhemmend - schallschützend - vorgespannt - entspiegelt - splitterbindend Einbau nach den Technischen Richtlinien des Glaserhandwerks e) Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbar- keit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen Grundregeln des Gerüstbaus Sichtprüfung Freigabeschild			 ggf. Schadensursache feststellen Demontage statische Notsicherung Schutzmaßnahmen, z. B. gegen Einbruch, Witterung Transportsicherung fehlende Teile ergänzen, ggf. Fragmente in Stand setzen
keit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen Sichtprüfung Freigabeschild		glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und	 einbruchhemmend schallschützend vorgespannt entspiegelt splitterbindend Einbau nach den Technischen Richtlinien des
■ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV)			SichtprüfungFreigabeschildBerufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

in \	he Rich Woch en dungsze	im	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1 18. Monat	19 24. Monat	25 36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch Ifd. Nr. 5	
			f) Bereitstellung der Energieversorgung veran- lassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Um-	genehmigter Stromanschluss, ggf. mit Bauleiter/Kunden klären
			gang mit elektrischem Strom durchführen	ggf. Installation von Stromanschlüssen veranlassen
				■ FI-Sicherung
				Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) (früher Unfallverhütungsvorschriften UVV)
			g) Geräte und Maschinen vor Witterungsein- flüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen	z. B. Abdecken, Einschließen
			h) Abstimmungen mit den Beteiligten treffen	■ Bauherr, Architekt, Bauleiter, Polier
				vor- und nachgelagerte Gewerke
			estaltungen uchstabe f)	
(3 1	7103. 2	4	a) Gefährdungen von Glasgestaltungen und	■ Materialermüdung
			Glasmalereien beurteilen	■ Verlust der Eigenstabilität
				■ Gefährdung z. B. durch Vandalismus, Witterungseinflüsse
			b) Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvor-	■ zusätzliche Stabilisierung
			richtungen herstellen und einsetzen	■ Gitter
				Schutzverglasung, z. B. belüftet, hinterlüftet, entspiegelt, Bleinetzteilungen
				■ Sicherheitsgläser
				■ Verbundsysteme
				■ Haltesysteme

in \ Ausbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum 1 18. 19 24. 25 36. Monat Monat Monat		Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Erläuterungen
7. Rest (§ 4	aurierei Abs. 2	n von Gl a Nr. 3 Bu	asgestaltungen uchstabe g)	
		4	a) Glasgestaltungen unter Beachtung histori- scher und denkmalpflegerischer Aspekte beurteilen und dokumentieren	 Alter und Zustand der Gläser der Profile der Malerei der Einbausituation Einordnung des Stils Dokumentation des Ist-Zustandes z. B. mit Fotos, Skizzen, Berichten
			b) Restaurierungskonzeption unter Einbezie- hung aller an der Restaurierung Beteiligten veranlassen	Kontakte z. B. zu Bauherr, Denkmalschutzbehörde, Architekt, Bauleiter, Polier
			c) Reproduktionen, Rekonstruktionen und Reparaturen gemäß der Vorgaben durch- führen und dokumentieren	Restaurierungsgrundsätze beachten, z. B. Erhaltung, Konservierung, ReversibilitätDokumentationsrichtlinien

2.4 Planung der Ausbildung - betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 5 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 5 der Verordnung). Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Lerninhalte vermittelt sein.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen (siehe Seite 34). Auch sollte nach Möglichkeit zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind Blockbeschulung, Urlaub und die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen. Hierzu können mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan die Lerninhalte aufgeschlüsselt werden.

Eine Kopiervorlage für einen Ausbildungsplan, in dem die Ausbildungsberufsbildpositionen chronologisch aufgelistet sind, ist ab Seite 125 abgedruckt. Dieser Plan kann als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden. Die Vorlage kann durch "betriebliche Ergänzungen" mit Hilfe der Erläuterungen detailliert erweitert werden.

Als PDF-Datei steht dieser Ausbildungsplan auch zum download auf den Internet-Seiten des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks zur Verfügung: www.glaserhandwerk.de

Prüfungen





1. Gestaltung der Prüfungen

"Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse unter Berücksichtigung der Fachrichtungen Kanten- und Flächenveredelung, Schliff und Gravur sowie Glasmalerei und Kunstverglasung vermittelt werden. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 11 nachzuweisen."

§ 3 der Verordnung Glasveredler/Glasveredlerin

Hintergrund des neuen Prüfungsansatzes

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die beruflichen Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher präsentiert; vielmehr sollen sie dazu angeleitet werden, sich die zu erwerbenden Qualifikationen in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an praxisorientierten Aufgabenstellungen in den Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neugestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz der Prüfling derzeit aufweist und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Glasveredlers/der Glasveredlerin mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

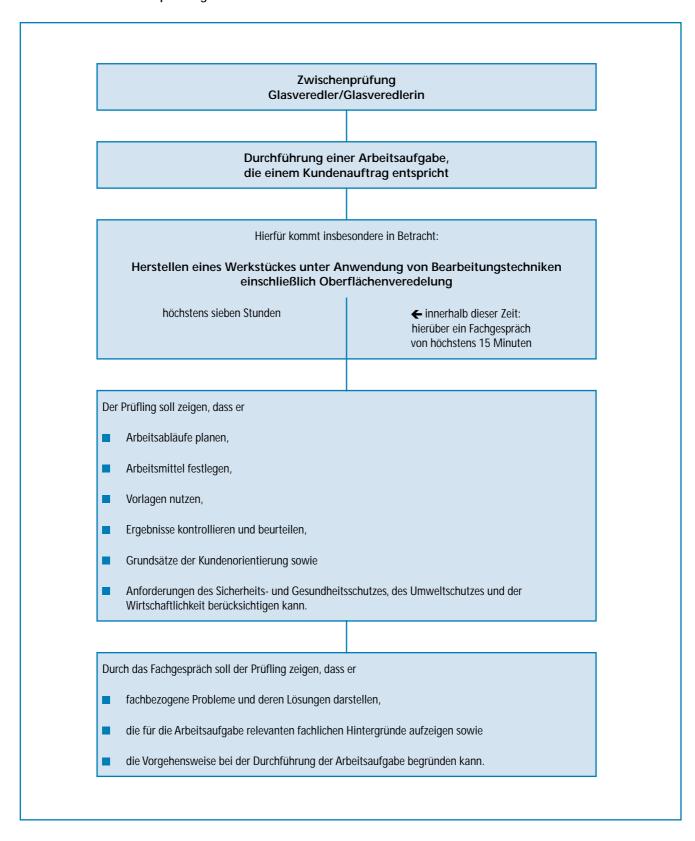
- die Ausgangssituation erkennen
- Ziel setzen/Zielsetzung erkennen
- Arbeitschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- Handlungsplan ausführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Die Möglichkeit, eigenes Engagement in der Ausbildung zu entwickeln, fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden.

2. Zwischenprüfung Prüfungen

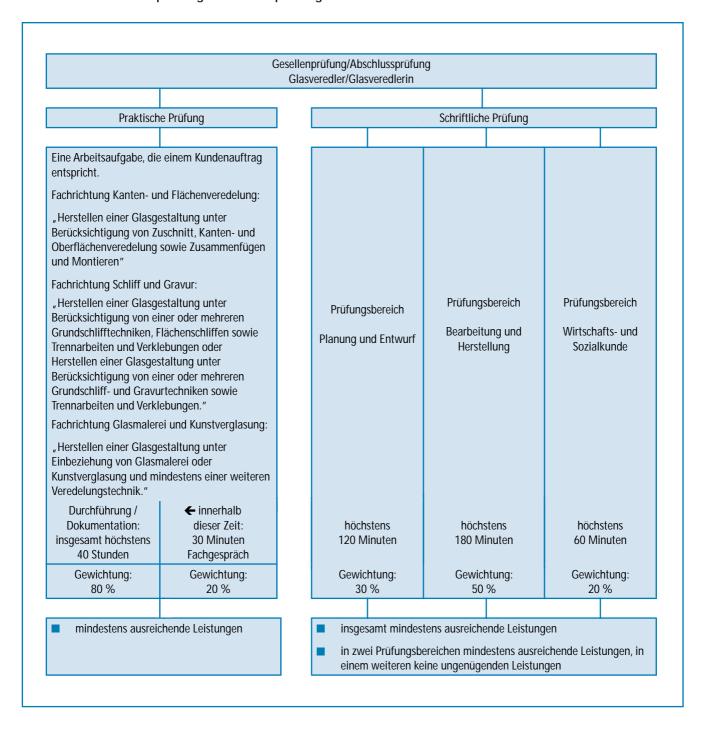
2. Zwischenprüfung

Struktur der Zwischenprüfung



3. Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

Struktur der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung



In der Arbeitsaufgabe im praktischen Teil der Prüfung sollten berufstypische Arbeitsprozesse aus dem Betriebsgeschehen des Prüflings zum Ansatz kommen. Diese Aufgaben sollten also keine "künstlichen", ausschließlich für die Prüfung entwickelten Aufgabenstellungen darstellen, sondern von der Thematik her auf das betriebliche Umfeld ausgerichtet sein. Dies wird durch den Zusatz "...die einem Kundenauftrag entsprechen soll" in der Verordnung verdeutlicht.

Durch die Ausführung der Arbeitsaufgabe sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie

- Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbstständig und kundenorientiert planen und durchführen können,
- dabei den Zusammenhang zwischen Gestaltung, Konstruktion sowie Verarbeitung und den Einsatz unterschiedlicher Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen,
- Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz durchführen können.

Folgende Punkte sind bei der Erstellung der Arbeitsaufgaben für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung von Bedeutung:

- die Arbeitsaufgabe muss einen vollständigen beruflichen Handlungsablauf abbilden, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte (u.a. Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle/ Dokumentation) einschließen,
- die Arbeitsaufgabe muss verschiedene Kompetenzen berücksichtigen,
- berufstypische Problem- und Fragestellungen dürfen nicht isoliert voneinander und ohne jeden Anwendungsbezug abgeprüft werden

Arbeitsaufgaben für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

Die nachfolgenden Kriterien stellen die Mindestanforderungen an die praktischen Arbeitsaufgaben dar. Sie wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung so entwickelt, dass sie eine höchstmögliche Vielfalt der einzureichenden Entwürfe ermöglichen. Die Prüfungsausschüsse müssen die Schwierigkeitsgrade festlegen und die eingereichten Entwürfe daraufhin überprüfen.

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Glasveredler/Glasveredlerin

Praktische Prüfung

Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von Zuschnitt, Kanten- und Oberflächenveredelung sowie Zusammenfügen und Montieren.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

- auf Maß zugeschnittene Glasscheibe(n) oder Modellscheibe(n)
- mit Kantenbearbeitung

(z. B. polierte Kanten, Gehrungen, Facetten)

- mit gebohrten Löchern oder mit Ausbrucharbeiten (z. B. Randausbrüche oder größerer Innenausbruch)
- mit wenigstens einer Oberflächenveredelung (z. B. Strahlen, Ätzen, Verspiegeln, Flächenschliff)
- mit wenigstens einem zusammengefügten Element
- mit Montagearbeiten an der Glasgestaltung oder am Einbauort

oder

- in Schmelz-Technik angefertigte Glasgestaltung
- mit wenigstens einer Oberflächenveredelung (z. B. Strahlen, Ätzen, Verspiegeln, Flächenschliff)
- mit zusätzlicher thermischer Behandlung (z. B. Feuerpolieren, Verformen)
- mit einer Zuschnitt- und Montagearbeit (z. B. Trägerplatte)
 - Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
 - Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
 - Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
 - Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
 - Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
 - Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
 - Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Glasveredler/Glasveredlerin

Praktische Prüfung Fachrichtung Schliff und Gravur

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschlifftechniken, Flächenschliffen sowie Trennarbeiten und Verklebungen

oder

Herstellen einer Glasgestaltung unter Berücksichtigung von einer oder mehreren Grundschliff- und Gravurtechniken sowie Trennarbeiten und Verklebungen.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

- Verwendung von Flach- oder Hohlglas
- mit einer oder mehreren Grundschlifftechniken im Tiefschnitt oder Hochschnitt (Keil-, Kugel-, Olivschliff, Scharfschnitt)
- mit Flächenschliff oder Gravurtechnik oder Formveränderung
- mit Randveränderung (z. B. Zänkeln, Ausbrucharbeiten) oder Kantenbearbeitung (z. B. poliert)
- mit wenigstens einer weiteren Oberflächenbehandlung (z. B. schattieren, strahlen, Säurepolitur)
- mit Trennarbeiten (z. B. Absprengen der Pfeifenkappe)
- mit Verklebungen (z. B. UV-Verklebung)
- Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
- Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
- Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
- Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
- Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
- Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Glasveredler/Glasveredlerin

Praktische Prüfung

Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

Arbeitsaufgabe:

Herstellen einer Glasgestaltung unter Einbeziehung von Glasmalerei oder Kunstverglasung und mindestens einer weiteren Veredelungstechnik.

Fertigen Sie einen Entwurf. Dieser Entwurf ist spätestens zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach der Genehmigung beginnen Sie mit der Durchführung.

Der Entwurf der Glasgestaltung muss folgende Mindestanforderungen beinhalten:

bei Verwendung von Flachglas und/oder Glasgranulat:

- eine Glasmaltechnik
 - (z. B. Konturen, schattieren, Farbauftrag, Spritztechnik, Siebdruck)
 - oder eine Kunstverglasungstechnik
 - (z. B. Bleiverglasung, Messingverglasung, Verklebung)
 - oder thermische Prozesse
 - (z. B. Fusing, Pâte de verre, Heißverformung)
- eine weitere Veredelungstechnik
 - (z. B. Glasmalerei, strahlen, ätzen, Schliff)

oder

bei Verwendung von Hohlglas:

- eine Glasmaltechnik
 - (z. B. Konturen, schattieren, Farbauftrag, Spritztechnik, Siebdruck)
- eine weitere Veredelungstechnik
 - (z. B. Glasmalerei, strahlen, ätzen, reifeln)
- Grundlage für die Arbeitsaufgabe soll ein Kundenauftrag sein, wenn dieser den vorstehenden Anforderungen entsprechen kann.
- Die Umsetzung des Entwurfs muss einen Arbeitsaufwand von insgesamt mindestens 32 und höchstens 40 Arbeitsstunden erfordern.
- Planen Sie Ihre Arbeitsabläufe!
- Berücksichtigen Sie wirtschaftliche, technische und organisatorische Vorgaben!
- Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse mit betriebsüblichen Unterlagen (Arbeitsplanung, Materialliste, Werkzeichnung u.a.)!
- Führen Sie eine Qualitätskontrolle durch und beschreiben Sie ggf. die festgestellten Material- und Arbeitsfehler sowie das Einleiten von Maßnahmen zu deren Vermeidung!
- Berücksichtigen Sie bei allen Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz!

Durchführung des Fachgesprächs

Im Fachgespräch mit den Prüfern soll der Prüfling die fachbezogenen Probleme und deren Lösungen bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe aufzeigen, seine Vorgehensweise bei der Durchführung begründen und die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe erläutern.

Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss:

- Die Zeit für das Fachgespräch liegt innerhalb der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe. Es soll nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder ggf. nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden (z. B. nach Fertigstellung der praktischen Arbeiten während der Dokumentations- und Überprüfungsarbeiten).
- Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint.
- Das Fachgespräch ist keine mündliche Prüfung im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgabe.
- Fragen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Auseinandersetzung unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben.
- Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- Die Beurteilung des Fachgespräches erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien.

Prüferrolle

Prüfer und Prüferinnen

- fungieren nicht als "Richter", sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive des wohlwollenden Kunden ein
- stellen die Leistungsstärken des Prüflings in den Vordergrund
- berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation
- überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings
- nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung
- setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu "überfachlichen" Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung
- geben Impulse beim "Blackout" des Prüflings

Zur Bewertung des Fachgesprächs muss der Prüfungssauschuss nachvollziehbare Bewertungskriterien erstellen. Diese können beispielsweise beinhalten:

- Aufzeigen der fachlichen Zusammenhänge der Arbeitsaufgabe,
- Begründung des Ablaufs der Arbeitsaufgabe,
- Darstellung von mit der Arbeitsaufgabe verbundenen Problemen und Lösungen,
- Berücksichtigung neuerer Entwicklungen.

Was ist bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben zu beachten?

Insbesondere die folgenden Punkte sollen bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben für die Prüfung berücksichtigt werden:

Checkliste für den Prüfungsausschuss

	rfüllt die Aufgabenstellung die Anforderungen nach § 3 der Verordnung, dass der Prüfling ie Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren nachweisen kann?	
) <u>• Is</u>	st die Arbeitsaufgabe so formuliert, dass ihr ein Kundenauftrag zugrunde liegen kann?	
• Si	ind in den Prüfungsanforderungen Arbeitsplanungs-, Durchführungs- und Kontrollelemente enthalten?	
• Si	ind die erforderlichen Materialien, Werkzeuge benannt?	
	tehen die zur Bearbeitung der Arbeitsaufgaben erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Materialien, Werkzeuge, ⁄laschinen) vollständig zur Verfügung?	
	ässt sich die Prüfung am Prüfungsort im vorgegebenen Zeitraum mit für alle Prüflingen gleichwertigen edingungen durchführen?	
• Is	st der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsaufgabe der festgelegten Prüfungsdauer entsprechend angemessen?	
• W	Vurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Auswertung der Arbeitsaufgaben festgelegt?	
· W	Vurde die Durchführung des Fachgesprächs vorbereitet?	
, • ₩	Vurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Beurteilung des Fachgespräches festgelegt?	
• W	√urden die Anforderungen der geltenden Prüfungsordnung berücksichtigt?	

\bigcirc	Schriftlicher Prüfungsteil	
Ŭ	Sind die Aufgaben praxisbezogen und nachvollziehbar?	
	Stellen die Aufgaben eine Verknüpfung z. B. informationstechnischer, technologischer, mathematischer und zeichnerischer Sachverhalte dar?	
	 Stehen dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben die notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung? 	
	Orientiert sich die Vergabe der Punkte für Teilaufgaben am Schwierigkeitsgrad bzw. der vermuteten Bearbeitungsdauer der Aufgaben?	
	• Existieren schriftlich fixierte Lösungsvorschläge zur objektiven Auswertung der Prüfungsleistungen?	
	• Ist für die Prüflinge in der Prüfungssituation die Bepunktung der einzelnen Aufgabenteile (gemäß 100 Punkte Schlüssel) ersichtlich?	
\bigcirc		

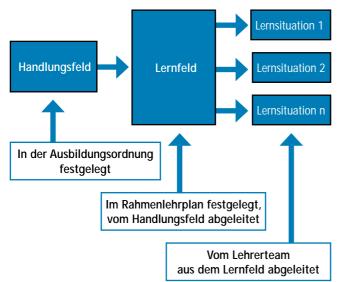
	Checkliste für den Prüfungsausschuss §§ 31 - 40 HwO	
	Wurde der Ausschuss bei der Handwerkskammer oder bei der Innung errichtet? (§ 33 HwO)	
	 Ist die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gegeben? (§ 34 HwO) mindestens drei Mitglieder und Stellvertreter Mitglieder für die Prüfungsgebiete sachkundig Mitglieder für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet 	
)	 Bei zulassungsfreien Handwerken: sind die Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule? 	
	 Sind die Voraussetzungen gegeben? Beauftragte der Arbeitgeber: für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geignet Beauftragte der Arbeitnehmer: Gesellenprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder entsprechende Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG und in diesem Handwerk tätig 	
	Wurden die Mitglieder und Stellvertreter ordnungsgemäß gewählt bzw. berufen?	
	 Findet die Prüfung während der Amtszeit statt? (längstens fünf Jahre, Wiederwahl bzwberufung ist möglich) 	
	Liegt ein wichtiger Grund zur Abberufung eines Mitglieds vor?	
•	 Hat der Prüfungsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt? (§ 35 HwO) 	
	Ist der Ausschuss beschlussfähig?	
)	Wurde die Prüfung bereits einmal wiederholt? (§ 31 HwO)	
	 Stehen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung? Ausbildungsordnung (§ 32 HwO), genehmigte Prüfungsordnung (§ 38 HwO), Zeugnisformulare (§ 31 HwO)? 	
	 Wurden die Prüfungsaufgaben so gestellt, dass die Zielsetzung der Prüfung erreicht wird? (§ 32 HwO) 	
	 Zusätzlich zu den in der HwO geregelten Voraussetzungen sollte der Prüfungsausschuss feststellen, ob die erforderlichen räumlichen, zeitlichen, maschinellen und materialmäßigen Voraussetzungen zur reibungslosen Durchführung der Prüfung gegeben sind. 	

Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht



1. Vorbemerkungen

Der Rahmenlehrplan der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern übernommen oder in Anlehnung daran auf Länderebene überarbeitet. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

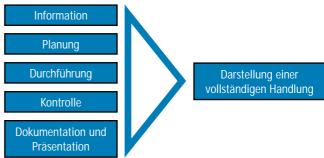


Lernfelder sind thematische Einheiten, die durch Zielformulierungen und Inhalte beschrieben werden. Sie sollen sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen (Handlungsfeldern) orientieren.

- Die bisher üblichen Fächer wie Technologie, Technische Mathematik, Fachzeichnen und Technologiepraktikum gehen völlig in Lernfeldern auf
- Fächer werden ersetzt durch "Kompetenzen": berufsfachliche, berufspraktische und Projektkompetenz

Lernfelder - wozu?

- Steigerung der Flexibilität im Hinblick auf die Sicherung der fachlichen Aktualität
- Stärkung der Lernortkooperation
- Förderung eines ganzheitlichen und handlungsorientierten Unterrichts und entsprechender Prüfungsformen
- Verbesserung der Personal- und Sozialkompetenz
- Größere Freiräume im Sinne der inneren Schulreform (Schulorganisation)



Der Rahmenlehrplan wird gemeinsam mit der Ausbildungsordnung (einschließlich Ausbildungsrahmenplan) und Ausbildungsprofil im Bundesanzeiger veröffentlicht und steht zum download unter www.kmk.de zur Verfügung.

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. März 2004)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die F\u00e4higkeit und Bereitschaft zu f\u00f6rdern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im \u00f6ffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen P\u00e4dagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte <u>berufsbezogen</u> erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit f\u00f6rdern, z. B. technische, sicherheitstechnische, \u00f6konomische, rechtliche, \u00f6kologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fachund handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin vom 27. April 2004 (BGBI. I S. 661) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Glasveredler/ Glasveredlerin (Beschluss der KMK vom 09. Februar 1990) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf				
	veredler/Glasveredlerin			
	Lernfelder Zeitrichtwerte in Stunden			nden
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Bedeutung der historischen und stilistischen Entwicklung für das moderne Glas beurteilen	60		
2	Glasarten und Glaserzeugnisse für die Veredlung auswählen	80		
3	Glaserzeugnisse durch Trennverfahren bearbeiten	60		
4	Grundlagen der Gestaltung anwenden	80		
5	Gläser fügen		80	
6	Motive und Dekore darstellen		80	
7	Glas durch mechanische und chemische Verfahren abtragen		60	
Fachrichtung Kanten -und Flächenveredelung				
8 KF	Gläser beschichten		60	
9 KF	Glasprodukte verschmelzen und thermisch umformen			60
10 KF	Entwürfe anfertigen			60
1 KF	Glaserzeugnisse durch Schliff bearbeiten			60
2 KF	Mechanische Formänderungsarbeiten ausführen			60
3 KF	Glasgestaltungen montieren, schützen und instand halten			40

	Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin					
	Lernfeld	er	Zeitr	ichtwerte in Stu	nden	
Nr.			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Fachr	ichtung Schliff und Gravur					
8 SG	Mechanische Formänderungsarbeiten	ausführen		60		
9 SG	Dekore und Modelle gestalten				80	
10 SG	Schleifkörper und Schleifmittelträger f	hleifkörper und Schleifmittelträger für die Glasbearbeitung auswählen		4	10	
11 S	Schliff	Ornamentschliff mit profilierten Schleifkörpern ausführen			80	
12 S		Dekorschliffe ausführen			80	
11 G	Gravur	Ornamentschliff mit profilierten Schleifkörpern ausführen				40
12 G		Tiefgravuren herstellen				60
13 G		Wappen- und Schriftgravuren anfertigen				60
Fachr	Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung					
8 GK	Glaserzeugnisse beschichten			60		
9 GK	<u> </u>				4	10
10 GK	Entwürfe anfertigen				8	30
11 GK	Glasmalereien anfertigen				6	0
12 GK	Kunstverglasungen herstellen und inst	tand setzen			6	50
13 GK	Glasgestaltungen montieren, schützer	und instand halten			4	10
	Summe (insgesamt 840 Std.)		280	280	2	80

Lernfeld 1:

Bedeutung der historischen und stilistischen Entwicklung für das moderne Glas beurteilen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen und dokumentieren die chronologische Entwicklung des Glases unter historischen und stilistischen Gesichtspunkten und erkennen dies als Grundlage für ihr berufliches Selbstverständnis.

Sie ordnen historische Gläser verschiedenen Stilepochen zu, analysieren frühere Veredlungstechniken und nutzen diese Erkenntnisse für die

moderne Glasbearbeitung. Die Schülerinnen und Schüler erkunden unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel die Vielfalt der gegenwärtigen Glasgestaltung sowie -veredelung und schlussfolgern auf Trendentwicklungen.

Inhalte: Frühe Gläser

Entwicklung des Hohl- und Flachglases

Informationsbeschaffung und -auswertung

Lernfeld 2:

Glasarten und Glaserzeugnisse für die Veredelung auswählen

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler sind vertraut mit unterschiedlichen Glasarten und Glaserzeugnissen und wählen sie unter Nutzung von Produktinformationen und technischen Richtlinien für die Veredelung angemessen aus.

Dabei verschaffen sie sich einen Überblick über Herstellungsverfahren von Glaserzeugnissen und berücksichtigen unterschiedliche Kriterien

beim strukturellen Aufbau amorpher und kristalliner Werkstoffe. Sie beachten Glaseigenschaften und bewerten die Qualität von Glaserzeugnissen nach Werkstoff- und Fertigungsfehlern. Hierzu führen sie technisch-wirtschaftliche Berechnungen durch und berücksichtigen ökonomische und ökologische Aspekte.

Inhalte: Rohstoffe

Glasschmelze

Spannungen, Entspannung

Mess- und Prüfverfahren

Physikalische Berechnungen

Lernfeld 3:

Glaserzeugnisse durch Trennverfahren bearbeiten

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Arbeitsaufträge entgegen, treffen arbeitsvorbereitende Maßnahmen und bearbeiten Glaserzeugnisse mit Hilfe verschiedener Trennverfahren.

Dazu planen sie im Team Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung technischer, ökonomischer und qualitativer Aspekte. Sie wählen entsprechend Werkzeuge, Maschinen und Geräte aus, wenden technische Unterlagen

an und führen technische Berechnungen zum Materialbedarf und zur Schnittoptimierung durch. Sie informieren sich über Lagerhaltung im Betrieb. Bei Lagerung und Transport großer Glasdimensionen handeln sie umsichtig und beachten Vorschriften zum Unfallschutz und die Vermeidung von Glasbruch.

- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Betriebsanweisungen
- Glas schneiden, Bohren, Trennschleifen, Schleifen, Polieren
- Werkzeug- und Maschinentechnik
- Lose und gebundene Schleif- und Poliermittel
- Werk- und Hilfsstoffe
- Flächenberechnungen
- Schnittgeschwindigkeit, Drehfrequenz
- Kundengespräch

Lernfeld 4:

Grundlagen der Gestaltung anwenden

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler überblicken die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und wenden diese in grafischen Grundtechniken an. Sie bewerten Form- und Farbgestaltung von Gläsern unter Beachtung von Werkstoffeigenschaften, Fertigungstechniken, Funktionen und

ästhetische Gestaltungsregeln. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Glasformen und Flächengestaltungen. Sie nutzen für diesen Vorgang vorhandene Informations- sowie Kommunikationstechniken. Abschließend präsentieren sie ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte: Freihandzeichnungen

■ Gestaltungselemente

■ formale Gestaltungsregeln

■ Geometrische Grundkonstruktionen, Dreitafelprojektion, perspektivische Darstellung

Formen- und Farbenlehre

■ Vergrößerungen, Verkleinerungen

Schriftgestaltung

■ Medieneinsatz, Präsentationstechniken

Lernfeld 5: Gläser fügen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Eigenständig und im Team planen und fertigen die Schülerinnen und Schüler Glas/Glas- und Glas/Nichtglas-Verbindungen unter Berücksichtigung von Eignung, Verwendungszweck und Kundenwunsch.

Unter Berücksichtigung von Formgebung, Konstruktion und Zusammenbau stellen die Schülerinnen und Schüler Kombinationen von Glas mit anderen Materialien her und setzen Werkstoffe und Hilfsstoffe sachgerecht ein. Sie treffen Entscheidungen hinsichtlich Ausführungsart, Abmessungen und Materialeinsatz unter Beachtung grundlegender physikalischer und chemischer Eigenschaften. Dabei handeln sie qualitätsbewusst und beachten Aspekte des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Mit Hilfe technischer Unterlagen planen und dokumentieren sie Arbeitsabläufe und wählen Werkzeuge und Maschinen auftragsbezogen aus. Sie führen Berechnungen durch und fertigen technische Zeichnungen an. Sie nutzen Informationen und Verarbeitungshinweise, um Aussagen über erforderliche Vor- und Nachbehandlungen und Belastbarkeit gefügter Werkstücke zu treffen. Sie überprüfen rechnerisch die Voraussetzungen für Haltbarkeit von Werkstoffverbindungen und beachten dabei Betriebsanweisungen von Klebstoffen und Additiven. Die Schülerinnen und Schüler erstellen Kriterien für die Qualitätsprüfung und diskutieren ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

| Klebeverbindungen |
| mechanische Verbindungen |
| Schnitte, Abwicklungen |
| Oberflächenbeschaffenheit |
| Materialverträglichkeit |
| metallische und nichtmetallische Werkstoffe |
| Betriebsanweisungen, technische Informationen |
| Instandsetzung |
| Recycling |
| Bedienung, Pflege und Wartung von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen |
| Mess- und Prüfmittel |
| Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz |
| Volumen-, Masseberechnung

Lernfeld 6:

Motive und Dekore darstellen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler fertigen auf der Grundlage von Skizzen und Vorlagen Natur-und Gegenstandszeichnungen an.

Sie erfassen Gesetzmäßigkeiten und Wechselwirkungen von Formen und Farben in der Kompositionslehre. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln aus gegenständlichen Darstellungen Stillisierungen und

Abstraktionen. Hierbei gewonnene Erkenntnisse werden für die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes genutzt. Sie entwerfen Dekore und frei gestaltete Objekte und setzen sie unter Berücksichtigung des Werkstoffs, der Form und der angewandten Veredlungstechniken um.

- Mal- und Zeichengeräte
- Papierformate und -qualitäten
- Konstruktionshilfsmittel, Schneidwerkzeuge
- plastische und perspektivische Darstellungen
- Dekorverkürzungen und -abwicklungen
- Kontrastbeziehungen
- Strukturen
- Teilungen, Übertragungstechniken

Lernfeld 7:

Glas durch mechanische und chemische Verfahren abtragen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen gemeinsam verfahrenstechnische Vorgehensweisen, um substanzabtragende Glasgestaltungstechniken auszuführen.

Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von den Schülerinnen und Schülern den Anforderungen entsprechend ausgewählt. Sie wen-

den Abtragstechniken unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte an und beurteilen die Qualität von Arbeitsergebnissen anhand der Oberflächenbeschaffenheit. Die Schülerinnen und Schüler beachten gewissenhaft Vorschriften und Betriebsanweisungen zum Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Inhalte:	■ Schliff, Gravur
	■ Strahltechniken, Strahleinrichtungen
	■ Ätztechniken, Ätzanlagen
	■ Gestrahlte und geätzte Dekore
	■ Oberflächenstrukturen
	■ Mehrtonarbeiten
	■ Abdeckmaterialien
	■ Transport, Lagerung
	■ Entsorgung

Fachrichtung Kanten- und Flächenveredelung

Lernfeld 8 KF:

Glaserzeugnisse beschichten

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler bringen nach grafischen Vorlagen Beschichtungen auf Glaserzeugnisse auf und berücksichtigen dabei Funktion und Eigenschaften verschiedenartiger Beschichtungssysteme. Sie wenden Beschichtungsmedien entsprechend ihres Aufbaus und ihrer Zusammensetzung an und bereiten diese für ausgewählte Verfahren vor. Im Kundengespräch erläutern sie Vorzüge und Besonderheiten unterschiedlicher Beschichtungstechniken. Die Schülerinnen und

Schüler werten technische Informationen aus, um Schichteigenschaften zu beurteilen. Sie planen Arbeitsschritte für Beschichtungen und führen diese mit Hilfe geeigneter Werkzeuge und Anlagen bedarfsgerecht durch. Dabei beachten sie die Bestimmungen des Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Die Schülerinnen und Schüler bewerten, dokumentieren und stellen ihre Arbeitsergebnisse vor.

Inhalte:	■ Oberflächenbeurteilung und -vorbereitung
	■ Maskierverfahren
	■ Druckverfahren
	■ Spritzverfahren
	■ verspiegeIn
	■ Neue Technologien
	■ Hilfsstoffe

Lernfeld 9 KF:

Glasprodukte verschmelzen und thermisch umformen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler verschmelzen Glasprodukte oder verformen sie thermisch.

Sie nehmen dazu entsprechende Arbeitsaufträge entgegen. Auf Grundlage technischer Zeichnungen oder gestalterischer Entwürfe planen sie Farb- und Formgebung herzustellender Glaserzeugnisse. Unter Berücksichtigung der AK-Kompatibilität wählen sie Materialien zur thermischen Formveränderung aus. Die Schülerinnen und Schüler bereiten Brennraumflächen, Ofenräume und Formen zur Aufnahme der Werkstücke vor, steuern und überwachen thermische Prozesse. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Arbeitsergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung und diskutieren diese im Team. Sie dokumentieren Arbeitsschritte und stellen Arbeitsergebnisse vor.

Inhalte:

Glasarten

Glasprodukte und -halbzeuge

Hilfs- und Zusatzstoffe

systematische Schmelzproben

Technisch-wirtschaftliche Berechnungen

Optimierter Energieeinsatz

Anlagentechnik, Sicherheitseinrichtungen

Formen, Trennmittel

Glasbiegen, Bombieren, Absenken

Verschmelzungen

Mess- und Prüftechniken

Pflege und Wartung von Werkzeugen und technischen Einrichtungen

Lernfeld 10 KF:

Entwürfe anfertigen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Entwürfe zur Anfertigung von funktionalen Glasflächen und -körpern.

Sie wenden unterschiedliche grafische Techniken an, nutzen manuelle und digitale Verfahren und setzen Kenntnisse wirkungsvoller Präsentation gezielt ein. Aus Skizzen und Vorlagen entwickeln sie

Vorentwürfe oder Modelle. Nach Absprache mit Kunden hinsichtlich gestalterischer Wirkung und technischer und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit vervollständigen sie Entwürfe auf der Basis der Form-, Farb- und Harmonielehre.

Inhalte: Grafische Entwurfskomposition

softwaregestützte Gestaltung, Peripheriegeräte

Dekorentwicklung

Reinzeichnungen

Präsentation

Lernfeld 11 KF:

Glaserzeugnisse durch Schliff bearbeiten

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Veredelung von Glaserzeugnissen durch verschiedene Schlifftechniken; dabei berücksichtigen sie Verwendungszweck, Kundenwunsch und eigene Entwürfe.

Sie beraten Auftraggeber hinsichtlich Formgebung und Dekor und übertragen Vorlagen entwurfsgetreu auf Werkstücke. Sie planen und

dokumentieren Arbeitsabläufe und kalkulieren Material-, Maschinenund Geräteeinsatz. Kriterien zur Qualitätssicherung werden von den Schülerinnen und Schülern diskutiert und Arbeitsergebnisse präsentiert.

Inhalte:

Keil- und Scharfschnitte

Kugel- und Olivenschliffe

Ecken- und Kantenbearbeitung

Polituren

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Unfallverhütungsvorschriften

Lernfeld 12 KF:

Mechanische Formänderungsarbeiten ausführen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler führen mechanische Formänderungen an Glaserzeugnissen auf Grundlage entwurfs- und auftragsbezogener Maße und Formen aus.

Dazu planen sie Arbeitsabläufe und wählen Werkzeuge, Maschinen und Werkstoffe aus. Unter Beachtung materialspezifischer Besonderheiten

nehmen sie Formänderungen vor und beurteilen die Qualität von Bearbeitungsergebnissen. Sie achten bei ihrer Tätigkeit auf Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes und erkennen Gefahren, die durch unsachgemäße Arbeitsweisen sowie Fehlfunktionen von Maschinen auftreten können.

- Glasschneidegeräte
- Schleif- und Strahlverfahren
- Kantenbearbeitungsformen
- Ausschnitte, Ausbrüche
- Trennen und Bohren von Glas
- Schleifautomaten
- Verschnitt- und Masseberechnungen
- Getriebe
- Toleranzen



Lernfeld 13 KF:

Glasgestaltungen montieren, schützen und instand halten

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen Montage, Schutz und Instandhaltung von Glasgestaltungen, Glaserzeugnissen und Werkstücken unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften, ihrer bauphysikalischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Hierzuwählen sie Materialien aus, analysieren Verbindungsmöglichkeiten und beurteilen deren Merkmale und Funktionsweisen anhand technischer Handbücher. Anhand moderner Kommunikationsmittel und technischer Unterlagen informieren sie sich über fachgerechte Montage und

Demontage von Gläsern, sonstigen Werkstoffen sowie Glasgestaltungen und führen diese durch. Sie legen Schutzmaßnahmen fest und setzen Schutzvorrichtungen ein. Die Schülerinnen und Schüler richten unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und der Einbausituation Montagestellen ein und gewährleisten Arbeitssicherheit. Dabei arbeiten sie kundenorientiert und entwickeln Kooperationsfähigkeit im Zusammenwirken mit anderen.

- Technische Richtlinien
- Notverglasungen
- Glaskonstruktionen
- Spiegel, Spiegelwände, Pflegeanleitungen
- Rahmen, Beschläge
- Montagehilfen, Ordnung an der Montagestelle
- Mess- und Prüfmittel
- Schutzsysteme
- technische Berechnungen
- Angebotskalkulation
- Umgang mit elektrischem Strom
- Kundenservice, Wartung
- Abnahme
- Produkthaftung



Fachrichtung Schliff und Gravur

Lernfeld 8 SG:

Mechanische Formänderungsarbeiten ausführen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler führen mechanische Formänderungen an erschmolzenen und gefügten Glaserzeugnissen auf Grundlage entwurfs- und gestaltungsbezogener Maße und Formen aus.

Hierfür bereiten sie ihren Arbeitsplatz entsprechend vor, planen Arbeitsabläufe und wählen Werkzeuge, Maschinen und Werkstoffe aus. Unter Beachtung material- und bearbeitungsspezifischer Besonderheiten nehmen sie Formänderungen vor und beurteilen die Qualität von Bearbeitungsergebnissen. Sie achten bei ihrer Tätigkeit auf Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes und erkennen Gefahren, die durch unsachgemäße Arbeitsweisen sowie Fehlfunktionen von Maschinen auftreten können.

- Schleif- und Strahlverfahren, innovative Techniken
- Trennen und Bohren von Glas
- Korngrößen, Profile
- Kantenbearbeitungsformen
- Ausschnitte, Ausbrüche
- Verschnitt- und Masseberechnungen
- Getriebe
- Spannungs- und Fehlerprüfung
- Maßhaltigkeit



Lernfeld 9 SG:

Dekore und Modelle gestalten

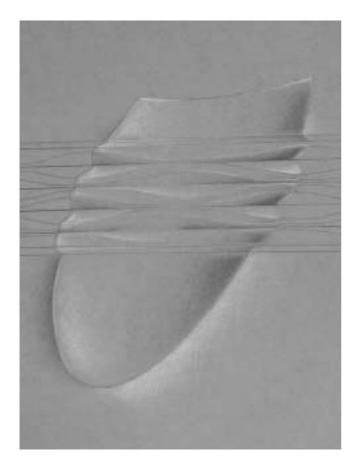
3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen Dekore und Modelle als Grundlage zur Anfertigung veredelter Glasprodukte und setzen diese

Aus Skizzen und Vorlagen entwickeln sie Vorentwürfe. Nach Beratung mit dem Kunden hinsichtlich gestalterischer Wirkung und technischer und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit vervollständigen sie ihre Entwürfe nach den Regeln der Gestaltungslehre. Sie wenden unterschiedliche grafische und plastische Gestaltungstechniken an, beachten die Einheit von Form und Dekor, nutzen manuelle und digitale Verfahren und setzen Kenntnisse der wirkungsvollen Präsentation gezielt ein.

- Formenlehre
- grafische Entwurfskomposition
- Naturalistische, stilisierte und abstrahierte Motive
- Reinzeichnungen
- softwaregestützte Gestaltung, Peripheriegeräte
- Präsentation





Lernfeld 10 SG:

Schleifkörper und Schleifmittelträger für die Glasbearbeitung auswählen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen den Einsatz von Schleifwerkzeugen, Geräten und Maschinen nach der anzuwendenden Veredlungstechnik und der Glasart.

Sie führen vorbereitende Arbeiten zum Aufziehen von Schleifkörpern auf Spindeln aus und überprüfen die Funktionssicherheit. Nach dem Ausrichten profilieren sie Schleifkörper gemäß gefordertem Schliffbild und anzuwendender Schlifftechnik.

Während der Schleifvorgänge kontrollieren die Schülerinnen und Schüler Abnutzung und Profilform von Schleifkörpern, gewährleisten die Schärfe durch zwischenzeitliches Aufrauen und stellen bei Bedarf ursprüngliche Profilformen durch Abrichten wieder her. Sie beachten Arbeitssicherheitsvorschriften, Betriebsanweisungen und Herstellerangaben.

Inhalte:	■ Schleifmittelträger
	■ Bleieingießen, Spille, Anflanschungen
	■ Kennzeichnung von Schleifkörpern
	■ Drehfrequenzen
	■ Sicht- und Klangprobe, Rundlauf
	■ Selbstschärfeeffekt
	■ Transport, Lagerung
	■ Recycling

Lernfeld 11 S:

Ornamentschliffe mit profilierten Schleifkörpern ausführen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler führen Grundschliffornamente mit entsprechend profilierten Schleifkörpern aus.

Nach den Gesetzmäßigkeiten der Gestaltungslehre ordnen sie Keilschnitte, Scharfschnitte, Kugel- und Olivenschliffe zu Ornamenten und deren Variationen an. In Abhängigkeit von geforderten Abtragstiefen und Oberflächenbeschaffenheiten planen die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsschritte vom groben zum feinen Korn bis zur Politur nach wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten. Sie beachten Erfordernisse einzelner Arbeitsschritte, nehmen während der Bearbeitung fortwährend Sicht- und Maßkontrollen vor und beurteilen die Qualität von Arbeitsergebnissen. Abschließend dokumentieren und präsentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeiten.

Inhalte:

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Betriebsanweisungen

Rohglasarten und -formen

Formen, Formanordnung, Formbeziehung

vorreißen, feinmachen, polieren

karieren, schattieren

Schleifautomaten

Lernfeld 12 S:

Dekorschliffe ausführen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler sind mit den Stilepochen des Glasschliffes vertraut, erkennen aktuelle Trends im Design und in der Fertigung und beziehen diese in manuelle und maschinelle Dekorausführungen ein. Sie planen Arbeitsabläufe zur Ausführung von Schliffdekoren unter Beachtung der Einflussfaktoren auf den Schleifvorgang und wenden

diese zur Veredlung von Glaserzeugnissen nach Kundenwunsch und eigenen Dekorentwürfen an. Dabei beachten sie die Bestimmungen des Gesundheits-, Unfall- und Umweltschutzes. Die Schülerinnen und Schüler überwachen die technische Qualität von Schliffdekoren und diskutieren Arbeitsergebnisse im Team.

Inhalte:

Schleifkörperformen

Pflege und Wartung der Schleifwerkzeuge

Vorreißen, Schlichten, Feinmachen, Polieren

Hoch- und Tiefschnitt

Stängelschliff

Eckenschliff

Randverzierungen

freie Dekore

Material-, Zeit- und Kostenberechnungen

Lernfeld 11 G:

Ornamentschliffe mit profilierten Schleifkörpern ausführen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler führen Grundschliffornamente mit entsprechend profilierten Schleifkörpern aus.

Nach den Gesetzmäßigkeiten der Gestaltungslehre ordnen sie Keilschnitte, Scharfschnitte, Kugel- und Olivenschliffe zu Ornamenten und deren Variationen an. In Abhängigkeit von geforderter Abtragstiefe und Oberflächenbeschaffenheit planen die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsschritte vom groben zum feinen Korn bis zur Politur nach wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten. Sie beachten die Erfordernisse der einzelnen Arbeitsschritte, nehmen während der Bearbeitung Sicht- und Maßkontrollen vor und beurteilen die Qualität von Arbeitsergebnissen. Abschließend dokumentieren und präsentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Arbeiten.

Inhalte: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Betriebsanweisungen

■ Rohglasarten und -formen

Formen, Formanordnung, Formbeziehung

vorreißen, feinmachen, polieren

Lernfeld 12 G:

Tiefgravuren herstellen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler wählen aus Vorgaben Gestaltungsentwürfe und -vorlagen aus, planen die Arbeitsschritte des Abtragens von Glas in unterschiedlichen Bearbeitungsebenen zur plastischen Darstellung von Motiven und führen die Arbeiten aus. Dabei erarbeiten sie im Team Kriterien, um Tonwertigkeit und Tiefenwirkung zu beurteilen. Sie dokumentieren und präsentieren ihre Ergebnisse.

- Pflanzenmotive
- Tier- und Jagdmotive
- Porträts
- Landschaften
- Diamant- und Steingravur, Kupfergravur
- Überfangschattierungen und Politurverläufe
- Mattierungs- und Aufhelltechniken
- Kundengespräche
- Qualitätssicherung



Lernfeld 13 G:

Wappen- und Schriftgravuren anfertigen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schülern kennen die Regeln der Heraldik und planen die gravurtechnische Umsetzung. Dabei berücksichtigen sie Platzierung, Proportionen und Wechselwirkung von Wappendarstellungen in Bezug auf Glaskörper. Schriftarten werden von den Schülerinnen und Schülern stilistisch zugeordnet und sie wählen diese unter Berücksichtigung von Glasform, Textinhalt und zu erzielender Gesamtwirkung aus.



Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung

Lernfeld 8 GK:

Glaserzeugnisse beschichten

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler bringen nach grafischen Vorlagen Beschichtungen auf Glaserzeugnisse auf und berücksichtigen dabei Funktionen und Eigenschaften verschiedenartiger Beschichtungssysteme.

Sie kennen Aufbau und Zusammensetzung unterschiedlicher Beschichtungsmedien und bereiten diese für ausgewählte Verfahren vor. Im Kundengespräch erläutern sie Vorzüge und Besonderheiten verschiedener Beschichtungstechniken. Die Schülerinnen und Schüler verwenden technische Informationen, um Schichteigenschaften zu beurteilen. Sie planen Arbeitsschritte für Beschichtungen und führen diese mit Hilfe geeigneter Werkzeuge und Anlagen bedarfsgerecht durch. Dabei beachten sie die Bestimmungen des Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Die Schülerinnen und Schüler bewerten, dokumentieren und präsentieren Arbeitsergebnisse.

- Oberflächenbeurteilung und -vorbereitung
- Maskierverfahren
- Druckverfahren
- Spritzverfahren
- verspiegeln
- neue Technologien
- Hilfsstoffe



Lernfeld 9 GK:

Glasprodukte verschmelzen und thermisch umformen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen Arbeitsaufträge zur Anfertigung von Glasprodukten, die zu verschmelzen oder thermisch zu verformen sind.

Auf Grundlage technischer Zeichnungen oder gestalterischer Entwürfe planen sie Farb- und Formgebung herzustellender Glaserzeugnisse. Unter Berücksichtigung der AK-Kompatibilität wählen sie Materialien zur thermischen Formveränderung aus. Die Schülerinnen und Schüler bereiten Brennraumflächen, Ofenräume und Formen zur Aufnahme von Werkstücken vor, steuern und überwachen thermische Prozesse. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Arbeitsergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung und diskutieren diese im Team. Sie dokumentieren und präsentieren Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse.

Inhalte:	■ Glasarten
	■ Glasprodukte und -halbzeuge
	■ Hilfs- und Zusatzstoffe
	systematische Schmelzproben
	■ technisch-wirtschaftliche Berechnungen
	optimierter Energieeinsatz
	■ Anlagentechnik, Sicherheitseinrichtungen
	■ Formen, Trennmittel
	glasbiegen, bombieren, absenken
	■ Verschmelzungen
	■ Mess- und Prüftechniken
	■ Pflege und Wartung von Werkzeugen und technischen Einrichtungen

Lernfeld 10 GK: Entwürfe anfertigen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Entwürfe zur Anfertigung von Glasobjekten.

Sie wenden unterschiedliche grafische Techniken an, nutzen manuelle und digitale Verfahren und setzen Kenntnisse wirkungsvoller Präsentation gezielt ein. Aus Skizzen und Vorlagen entwickeln sie

Vorentwürfe. Nach Absprache mit Kunden hinsichtlich der gestalterischen Wirkung und technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit vervollständigen sie Entwürfe auf der Basis der Form-, Farb- und Harmonielehre.

- grafische Entwurfskomposition
- softwaregestützte Layout-Gestaltung, Peripheriegeräte
- Reinzeichnungen
- Präsentation



Lernfeld 11 GK:

Glasmalerei anfertigen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen Arbeitsaufträge und planen die Gestaltung und Ausführung von Glasmalereien.

Sie berücksichtigen Wünsche von Auftraggebern und beurteilen örtliche Gegebenheiten nach Licht- und Raumsituation. Unter formalästhetischen und fachlichen Gesichtspunkten erstellen sie Werkkartons oder Glasmalereivorlagen und diskutieren Lösungsvorschläge mit dem Kunden

Die Schülerinnen und Schüler wählen entsprechende Glaserzeugnisse und Hilfsmittel nach physikalischer und chemischer Eignung aus und beziehen ökonomische Überlegungen mit ein. Werkzeuge, technische Einrichtungen und Bearbeitungsmaschinen setzen sie verfahrensbezogen ein und beachten dabei Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Einbrennprozesse werden von ihnen unter Berücksichtigung des Viskositätsverhaltens vorbereitet, gesteuert und überwacht. Zudem planen die Schülerinnen und Schüler nach Kundenauftrag die Reproduktionen und Rekonstruktionen von Glasmalereien nach historischen Vorgaben, ordnen diese stillistisch ein und setzen sie um. Im Team bewerten und dokumentieren sie Arbeitsergebnisse.

- Glasarten und -erzeugnisse
- Ordnung der Glasfarben
- Mal- und Bindemittelsysteme
- Handelsformen, Materiallagerung
- Farbaufbereitung
- substanzauftragende Maltechniken
- substanzabtragende Maltechniken
- Fixierung von Glaszuschnitten und Glasformen
- Heraldik
- autonomes Glasbild
- Gefahrenvermeidung, Umweltschutz
- Werkzeuge, Maschinen, Anlagen
- Kalkulation, Leistungsabrechnung



Lernfeld 12 GK:

Kunstverglasung herstellen und instand setzen

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen Arbeitsaufträge und planen die Gestaltung von Kunstverglasungen unter Berücksichtigung von Kundenwünschen und örtlichen Gegebenheiten.

Sie fertigen Zeichnungen nach gestalterischen und konstruktiven Vorgaben an und wählen Werkstoffe unter wirtschaftlichen Erwägungen für die Herstellung von Kunstverglasung aus.

Be- und Verarbeitungstechniken ordnen sie zu, berücksichtigen Materialeigenschaften und bestimmen Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Anfertigung von Kunstverglasungen, wobei sie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit einhalten. Nach Qualitätskriterien bewerten sie Arbeitsergebnisse, dokumentieren und präsentieren diese.

Inhalte:

- Glasarten, Kunststoffe und sonstige Werkstoffe
- Werkszeichnungen, Schablonenherstellung
- Einfasstechniken, Verbundregeln
- Verglasungssysteme
- autonomes Glasbild
- bauphysikalische Anforderungen
- Abdichtung, Stabilisierung
- Transport, Lagerung
- Gesundheitsschutz, Gefahrenstoffe, Entsorgung
- technische Richtlinien, Berechnungen
- Kalkulation, Leistungsberechnung



Lernfeld 13 GK:

Glasgestaltungen montieren, schützen und instand halten

3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen Montage, Schutz und Instandhaltung von Glasgestaltungen, Glaserzeugnissen und Werkstücken unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften, bauphysikalischen und sicherheitstechnischen Anforderungen.

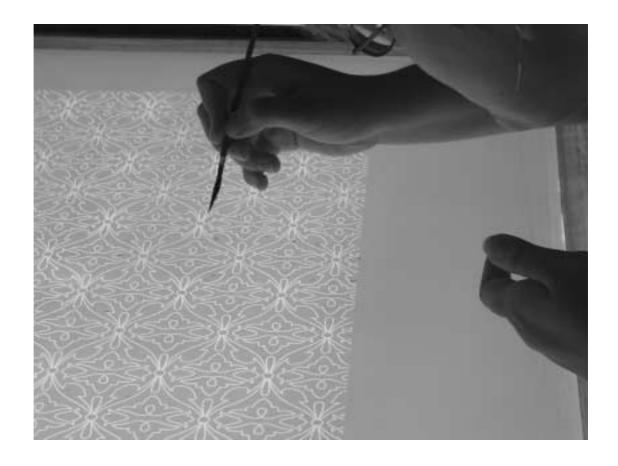
Anhand moderner Kommunikationsmittel und technischer Unterlagen informieren sie sich über fachgerechte Montage und Demontage von Gläsern und Glasgestaltungen und führen diese durch. Sie legen Schutzmaßnahmen fest und setzen Schutzvorrichtungen ein. Die Schülerinnen und Schüler ordnen historische Gläser und Materialien zeitlich und wenden Techniken zur Rekonstruktion, Instandhaltung

und Konservierung an. Sie ermitteln Verglasungsschäden und bewerten diese. Sie erkennen Schadensursachen und ergreifen geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung und Vermeidung. Denkmalpflegerische Verfahrenswege werden mit zuständigen Behörden abgestimmt.

Die Schülerinnen und Schüler richten unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und der Einbausituation Montagestellen ein und gewährleisten die Arbeitssicherheit. Dabei arbeiten sie kundenorientiert und entwickeln Kooperationsfähigkeit im Zusammenwirken mit anderen.

Inhalte:	■ technische Richtlinien
	■ Notverglasungen
	■ Glaskonstruktionen
	■ Montagehilfen
	■ Mess- und Prüfmittel
	■ Schutzsysteme
	■ Verbindungsvarianten
	■ technisch-wirtschaftliche Berechnungen
	■ Umgang mit elektrischem Strom
	■ Kundenservice, Wartung
	■ Abnahme
	■ Produkthaftung

Infos



Infos 1. Glossar A - Z

1. Glossar A - Z

1. Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für Glasveredler und Glasveredlerinnen erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen einschließlich der Ausbildungsrahmenpläne.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer, die eine Empfehlung darstellen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule müssen sich in der Ausbildung ergänzen und miteinander abstimmen, damit das duale System für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich wirkt. Eine solche Zusammenarbeit kann nicht verordnet werden.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Glasveredler/ zur Glasveredlerin auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im Wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

2. Ausbildereignung

Nach der Handwerksordnung (HwO § 22) und nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG § 28) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich ist.

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer u.a.

 die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. (§ 30 Abs. 2 BBiG)

Weitere Konkretisierung erfolgte in der Verordnung über die berufsund arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung - Ausbil dereignungsverordnung (AEVO) - vom 16. Februar 1999. Nach einer Entscheidung des Bundeskabinetts wurde die AEVO dahingehend geändert, dass Ausbilder für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit werden¹⁾.

Dies entbindet jedoch die zuständige Stelle nicht davon, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und der Ausbildenden vorliegt (§ 23 HwO / § 32 BBiG).

Der modernisierte Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin verlangt von den Ausbildern grundlegende berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten. Sie sollen nicht nur "Vormacher" sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater der Auszubildenden verstehen und sie somit an das selbstständige Lernen heranführen.

3. Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsberufsbildpositionen

Im Ausbildungsberufsbild sind die Ausbildungsberufsbildpositionen für den Ausbildungsrahmenplan festgelegt. Die Berufsbildpositionen geben die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlich knapper Form konkret und präzise wieder (siehe § 4 der Ausbildungsordnung).

4. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. Betriebe zu klein, um alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

• Überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 27 Abs. 2 BBiG)

Zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe können bei Bedarf überbetriebliche Ausbildungsstätten angeboten werden. Auskünfte hierüber geben die zuständigen Stellen.

¹⁾ Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 28. Mai 2003, BGBI Jahrgang 2003 Teil I Nr. 23

1. Glossar A - Z

· Ausbildungsverbund.

In § 10 Abs. 5 BBiG steht: "Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)."

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben
- Betrieblicher Ausbildungsverein
- Betriebliche Auftragsausbildung

Folgende rechtlichen Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der ausbildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders Einfluss nehmen können.
- Der Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

5. Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung. Er konkretisiert nach Breite und Tiefe die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Berufsbildpositionen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten). Er gibt damit eine sach-

liche und zeitliche Anleitung zur Durchführung der Ausbildung, jedoch keine methodischen und didaktischen Anleitungen. Der Ausbildungsrahmenplan wird in einen betrieblichen Ausbildungsplan umgesetzt, der jeweils die Grundlage für die individuelle Ausbildung im Betrieb bildet. Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anlage zum § 5 der Ausbildungsordnung.

6. Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende muss den Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewähren, sie muss mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen (§ 17 Abs. 1 BBiG). Die Zahlung und Höhe der Vergütung ist im Berufsausbildungsvertrag zu regeln, Grundlage sind die jeweils gültigen Tarifverträge.

7. Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn der Berufsausbildung muss zwischen dem Ausbildenden und den Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen werden. Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages muss vom Ausbildenden unverzüglich nach der Vereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich niedergelegt werden (§ 11 Abs. 1 BBiG). Die Niederschrift des Vertrages ist von den Ausbildenden, von den Auszubildenden und (bei Minderjährigen) von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Die Vertragsniederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit für die ausgebildet werden soll,

Beginn und Dauer der Berufsausbildung,

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,

Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,

Dauer der Probezeit,

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,

Dauer des Urlaubs,

Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,

ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Die Entscheidung für eine der Fachrichtungen treffen die Vertragspartner (Ausbildender und Auszubildende). Sie wird ebenfalls im Ausbildungsvertrag eingetragen.

8. Berufsschule/Blockunterricht

Die Gestaltung und Dauer des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der Bundesländer. Im Regelfall beträgt die Unterrichtszeit ca. 12 Wochen im Jahr. Für auszubildende Glasveredler/ Glasveredlerinnen findet der Berufsschulunterricht in zeitlich zusammen gefassten Blöcken (Blockbeschulung) statt, wenn am Ort des Betriebes keine Fachklasse in einer Berufsschule besteht.

Infos 1. Glossar A - Z

Die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung werden teilweise auf Grund von Regelungen in den einzelnen Bundesländern übernommen oder bezuschusst, Einzelheiten sind über die jeweiligen Schulen zu erfahren.

9. Ende der Ausbildung durch Kündigung

Eine Kündigung kann während der Probezeit jederzeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Gründe müssen während der Probezeit nicht angegeben werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden, d.h. wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten unzumutbar ist, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem dem Kündigungsberechtigten die der Kündigung zu Grunde liegenden Tatsachen bekannt wurden. Die Gründe sind anzugeben (s. auch BGB § 626).

Eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn sich Auszubildende in einem anderen Ausbildungsberuf ausbilden lassen möchten: Hier kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Gründe für die Kündigung enthalten.

Wer noch nicht volljährig ist, kann nur kündigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Wird einem Minderjährigen gekündigt, muss die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.

Des Weiteren können Auszubildende und Ausbildender (Betrieb) jederzeit vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis beendet wird. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter der Vereinbarung zustimmen.

10. Flexibilitätsklausel

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann. Dieser Sachverhalt ist aus § 5 der Ausbildungsordnung ableitbar.

Bis zur Zwischenprüfung allerdings müssen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 18 Monate der Ausbildung, bis zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung alle in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

11. Fortbildung

Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der Entwicklung anzupassen und beruflich aufzusteigen.

Zur Aufstiegsfortbildung gehören vor allem Fortbildungsgänge, die von den zuständigen Stellen, den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern, geregelt sind. Diese bestimmen das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzu ngen und die Einrichtung von Prüfungsausschüssen.

12. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

Da die Probezeit schon zur Berufsausbildung gehört, bestehen auch die vollen Pflichten der Ausbildenden. Der Ausbildende ist während der Probezeit verpflichtet, die Eignung der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf besonders sorgfältig zu prüfen. Auch die Auszubildenden müssen prüfen, ob sie die richtige Wahl getroffen haben. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit sowohl vom Ausbildenden als auch von den Auszubildenden ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Frist schriftlich gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

13. Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern übernommen oder in Anlehnung daran auf Länderebene überarbeitet. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt. Der Rahmenlehrplan wird gemeinsam mit der Ausbildungsordnung (einschließlich Ausbildungsrahmenplan) im Bundesanzeiger veröffentlicht und steht zum download unter www.kmk.de zur Verfügung (siehe Seite 81).

14. Urlaub

Auszubildende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub ist

- für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz und
- für Erwachsene im Bundesurlaubsgesetz festgelegt.

Für Jugendliche ist die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

 mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind; 1. Glossar A - Z

- mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
- mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (JarbSchG).

Jugendliche erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Wer zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt ist, erhält Erwachsenenurlaub. Der Erwachsenenurlaub beträgt mindestens 24 Werktage im Jahr.

15. Zuständige Stellen

Durch das Berufsbildungsgesetz sind mehrere Einrichtungen geschaffen worden, denen erhebliche Bedeutung für die Durchführung und die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zukommt. Der praktischen Durchführung der Berufsausbildung am nächsten steht die "zuständige Stelle" und ihr "Berufsbildungsausschuss".

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 76 Abs. 1 BBiG / § 41a Abs.1 HwO).

Die zuständigen Stellen für Glasveredler und Glasveredlerinnen sind die jeweiligen Handwerkskammern (§ 71 Abs. 1 BBiG) bzw. Industrieund Handelskammern (§ 71 Abs. 2 BBiG).

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§ 77 BBiG / § 43 HwO), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie - mit beratender Stimme - Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.

17. Zeugnis

Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen. (§ 16 BBiG)

2. Checklisten für den Ausbildungsbetrieb

Diese Checklisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

	Checkliste 1:	
	Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?	
	Anerkennung als Ausbildungsbetrieb • Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?	
	 Rechtliche Voraussetzungen Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG / §§ 21, 22 und 22b HwO gegeben? 	
	Ausbildereignung • Hat der Ausbildende oder ein von ihm bestimmter Ausbilder die erforderliche Ausbildereignung erworben?	
	Ausbildungsplätze • Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?	
\bigcirc	 Ausbilder Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten/ -bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder benannt worden? 	
	Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten • Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?	
	 Werbung um Auszubildende Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Ausbildungsinteressierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren? (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Azubitagen präsentieren, Betriebspraktika) 	
	Auswahlverfahren • Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?	
	Vorstellungsgespräch • Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?	
	Gesundheitsuntersuchung • Ist die gesundheitliche/körperliche Eignung des Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (→ Jugendarbeitsschutzgesetz)?	
0	 Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor? ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis? 	
	Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Ausbildenden und den Auszubildenden (ggf. ihren gesetzlichen Vertretern) unterschrieben? Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? (sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages) Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?	
	Berufsschule • Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?	
	 Ausbildungsunterlagen Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Jugendarbeitschutzgesetzes, im Betrieb zur Verfügung? Ist der erste Tag bereits fertig geplant? → Checkliste 4 	

 Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Wer bildet aus? Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit beauftragen. Rechtliche Rahmenbedingungen Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Abschluss Ausbildungsvertrag Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle. Freistellen der Auszubildenden Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen. Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen. 	
 Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit beauftragen. Rechtliche Rahmenbedingungen Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Abschluss Ausbildungsvertrag Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle. Freistellen der Auszubildenden Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen. Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die 	
 Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Abschluss Ausbildungsvertrag Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle. Freistellen der Auszubildenden Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen. Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die 	
 Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle. Freistellen der Auszubildenden Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen. Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die 	
 Freistellen für Berufschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen. Ausbildungsvergütung Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die 	
 Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ausbildungsplan Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die 	
Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die	
 Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel Gestaltung eines "Ausbildungsarbeitsplatzes" entsprechend der Ausbildungsinhalte. Alle notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischenund Gesellen-/Abschlussprüfungen, zur Verfügung stellen. 	
Berichtsheft/Ausbildungsnachweis Berichtsheft vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen überwachen.	
Übertragung von Arbeiten • Ausschließlich Arbeiten übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.	
Charakterliche Förderung • Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.	. [

Checkliste 3:		
Pflichten des	/der Auszubildenden	
Sorgfalt • Sorgfältige Aus	führung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben.	
	Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten en aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.	
	gen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen htigten Personen erteilt werden, soweit ihnen diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht	
Anwesenheit • Anwesenheits Nachweispflich	oflicht, It bei Abwesenheit.	
	perbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.	
Betriebliche Ord Beachtung der	dnung betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Einrichtungen.	
Geschäftsgehei Über Betriebs-	mnisse und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren.	
	sbildungsnachweis egelmäßige Vorlage des Berichtshefts/Ausbildungsnachweises.	
Prüfungen • Ablegen von Z	wischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen.	

	Checkliste 4:	
	Der erste Tag der Ausbildung	
	Planung • Ist der Tag strukturiert/geplant?	
	Zuständige Mitarbeiter • Sind alle zuständigen Mitarbeiter, auch die Fachkräfte, informiert, dass neue Kollegen in den Betrieb kommen?	
	 Aktionen, Räumlichkeiten Welche Aktionen sind geplant? Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen. Kennenlernen der Sozialräume. 	
0	Rechte und Pflichten • Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/Ausbilderinnen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?	
	Unterlagen • Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?	
	Anwesenheit/AbwesenheitWas ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?	
	Probezeit • Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?	
	Finanzielle Leistungen • Wurde die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?	
	Arbeitssicherheit Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? Wurde die Arbeitskleidung und Schutzausrüstung übergeben? Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?	
_	Arbeitsmittel • Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?	
0	Arbeitszeit • Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?	
	Betrieblicher Ausbildungsplan • Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?	
	Berichtsheft/Ausbildungsnachweis • Wie sind die Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)? • Wurde die Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutert?	
	Berufsschule Welche Berufsschule ist zuständig? Wo liegt sie und wie kommt man dorthin? Wird in Blockunterricht oder an einzelnen Tagen in der Woche unterrichtet? Müssen die Auszubildenden nach der Schule in den Betrieb?	
	Prüfungen • Wurde die Rolle von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfung erklärt und auf den Zeitpunkt hingewiesen?	

	Checkliste 5:	
0	Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?	
	Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung.	
	Ort und Dauer • Kennen die Auszubildenden Ort, Termin, Ablauf und Dauer der Zwischenprüfung?	
	 Vorbereitung Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet? Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft? 	
0		
, T		
	Checkliste 6:	
0	Checkliste 6: Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten?	
0	Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung	
0	Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages.	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte 	
0	Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung.	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung. Ort, Dauer und Struktur 	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung. 	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung. Ort, Dauer und Struktur Kennen die Auszubildenden Ort, Termin und Dauer der Gesellen-/Abschlussprüfung? Kennen die Auszubildenden die Struktur der Gesellen-/Abschlussprüfung 	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung. Ort, Dauer und Struktur Kennen die Auszubildenden Ort, Termin und Dauer der Gesellen-/Abschlussprüfung? Kennen die Auszubildenden die Struktur der Gesellen-/Abschlussprüfung (z. B. praktischer Teil A, theoretischer Teil B)? Vorbereitung Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Gesellen-/Abschlussprüfung vorbereitet? 	
0	 Was ist bei der Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu beachten? Anmeldung Rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle zur Gesellen-/Abschlussprüfung. Vorlage des Ausbildungsvertrages. Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Vorlage der ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise/Berichtshefte (kontrolliert, unterschrieben, vollständig). Nachweis über die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung. Ort, Dauer und Struktur Kennen die Auszubildenden Ort, Termin und Dauer der Gesellen-/Abschlussprüfung? Kennen die Auszubildenden die Struktur der Gesellen-/Abschlussprüfung (z. B. praktischer Teil A, theoretischer Teil B)? Vorbereitung Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Gesellen-/Abschlussprüfung vorbereitet? 	

3. Ausbildungsmaterialien/Fachliteratur

Die Ausbildungsfibel - Tipps und Hilfen für Betriebe

Die Ausbildungsfibel informiert u.a. über

die finanziellen Programme der Länder zur Förderung der Berufsausbildung,

die Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb,

die Möglichkeiten zur Kompetenten Gewinnung von Auszubildenden,

die Auswahl der Bewerber / Bewerberinnen

den Abschluss des Ausbildungsvertrags sowie die einschlägigen Regularien,

die Rechte und Pflichten der Auszubildenden,

die Organisation der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule,

die Ausbildung ausländischer und behinderter Jugendlicher

Die gedruckte Fassung der Ausbildungsfibel kann ausschließlich über Fax unter Angabe des Titels "Ausbildungsfibel" bezogen werden beim

BA-Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit Geschäftsstelle für Veröffentlichungen 90327 Nürnberg

Fax: 0911 / 179 1147

Einzelexemplare werden kostenlos abgegeben.

Ab vier Exemplaren wird je Exemplar eine Schutzgebühr von $\ensuremath{\in}$ 1,28 erhoben.

Bestellungen über das BIBB sind nicht möglich.

Im Internet ist die Ausbildungsfibel als PDF-Datei abrufbar unter: http://www.arbeitsagentur.de

Ausbildung und Beruf

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a. Bundesministerium für Bildung und Forschung www.bmbf.de

KURS - Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

- BERUFEnet Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit: http://www.berufenet.de
- Das Bundesinstitut für Berufsbildung gibt jährlich das Handbuch "Lieferbare Veröffentlichungen" heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. Diese auch als CD-Rom erscheinende Übersicht erhalten sie direkt beim BIBB. www.bibb.de

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit der Thinkhouse GmbH ein Forum im Internet unter der Adresse: www.foraus.de entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.

Bei foraus.de sind schon über 5.000 Mitglieder registriert.

Infos 4. Adressen

4. Adressen

Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks

An der Glasfachschule 6 65589 Hadamar Tel.: 06433 / 9133-0 Fax: 06433 / 5702

Internet: www.glaserhandwerk.de E-Mail: biv@glaserhandwerk.de

■ Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Königsworther Platz 6 30167 Hannover Postfach 3047 30030 Hannover Tel.: 0511 / 7631 0 Fax: 0511 / 7631 713 Internet: www.igbce.de E-Mail: info@igbce.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

Abt. Berufsbildung Olof-Palme-Straße 19 60439 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 95737-0 Fax: 069 / 95737-459 Internet: www.igbau.de

E-Mail: bildung.jugend.personal@igbau.de

Bundesinstitut f ür Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn Postanschrift: Postfach 201264 53142 Bonn

Tel.: 0228 / 107-0 Fax: 0228 / 107-2977 Internet: www.bibb.de E-Mail: zentrale@bibb.de

■ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2 53175 Bonn Postanschrift: 53170 Bonn Tel.: 01888 / 57-0 Fax: 01888 / 57-360

Fax: 01888 / 57-3601 Internet: www.bmbf.de

E-Mail: information@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

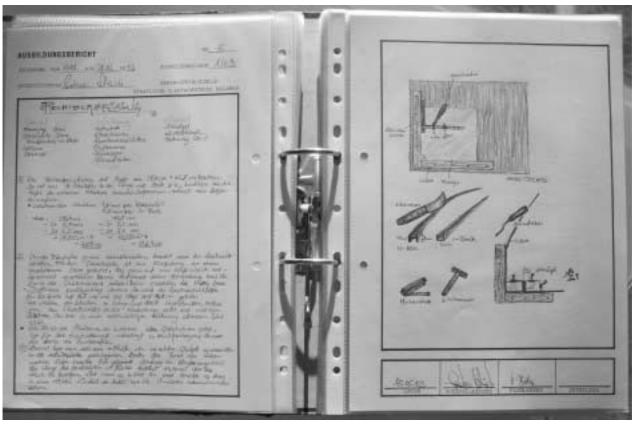
Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin Villemombler Str. 76 53123 Bonn Tel.: 01888 / 615 0 Internet: www.bmwa.de E-Mail: info@bmwa.bund.de

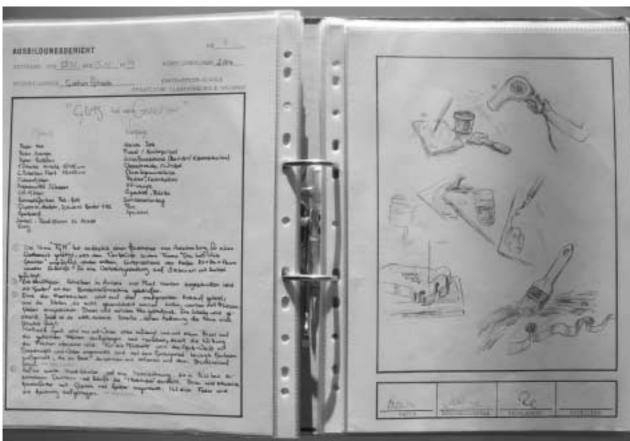
Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstr. 6 53113 Bonn Postfach 2240 53012 Bonn Tel.: 0228 / 501-0 Fax: 0228 / 501-777

Fax: 0228 / 501-777 Internet: www.kmk.org

5. Praxisbeispiel: schriftlicher Ausbildungsnachweis/Berichtsheft





6. Kopiervorlage: betrieblicher Ausbildungsplan

In dieser Spalte kann z. B. eingetragen Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes vom Ausbilder mit der Ausbildung der zuständige Ausbilder oder die die Vermittlungsdauer im Betrieb der Vermittlung innerhalb des der voraussichtliche Zeitpunkt Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungsunterlagen (z. B. Monat/Quartal) beauftragte Person · außerbetriebliche Ausbildungsjahrs der Betriebsteil Die Ausbildung erfolgt in der Fachrichtung werden: Glasmalerei und Kunstverglasung Kanten- und Flächenveredelung vermittelt Ausbildungsmaßnahmen Erledigungsvermerk Unter "nicht vermittelt" kann der Ausbildende Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt Ausbildungsinhalte (zutreffendes ankreuzen) vermittelt worden · spätere Vermittlung z. B. verweisen auf nicht ermöglichten außerbetriebliche · Gründe, die eine Schliff und Gravur Zum Ende der müssen alle Ausbildung /ermittelt Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin betriebliche Ergänzungen und den jeweiligen betrieblichen mit Hilfe der Erläuterungen zum Voraussetzungen entsprechend In dieser Spalte können, auch Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert für die Berufsausbildung ergänzt werden. Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden zu vermitteInde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte In dieser Spalte finden sich die aus dem Fertigkeiten und Kenntnisse. Ausbildungsbetrieb: Auszubildender/Auszubildende: Ausbilder/Ausbilderin: Berufsschulstandort: zuständige Stelle Beginn der Ausbildung: Voraussichtl. Ende der Ausbildung: mit zeitlichen Richtwerten in Ausbildungsberufsbildes entsprechend dem § 4 der Ausbildungsrahmenplan berufsbildpositionen Ausbildungsordnung Zeitliche Richtwerte Teil des Wochen entsprechend dem Ausbildungszeitlicher Abschnitt der Ausbildung

	Teil des			Frledigung	Friediannasvermerk	
	Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/				Voraussichtliche Zeitplanung/
	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Erganzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
	Bornfehilding Arhoite und	 Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären 				
	Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
	(während der gesamten	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
	Ausbildungszeit zu	 wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen 				
	Verifitterii)	 wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 				
		Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
ılə	Aufbau und Organisation	 Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären 				
zu vermiti		 Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen 				
tiəzsgnut	_	 Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				
olidsuA	Sicherheit und	 Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 				
amten		 berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverh ütungsvor- schriften anwenden 				
qer ges		 Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten 				
während	Ausbildungszeit zu vermitteln)	 Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 				
	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere • mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
	(während der gesamten Ausbildungszeit zu	 für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 				
	vermitteln)	 Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 				
		Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

	Teil des			Erlediaunasvermerk	svermerk	
	Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Anwenden von	Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erfäutern				
	Kommunikationstechniken (§ 4 Abs.1 Nr. 5)	Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten				
	2 Wochen	Vorschriften zum Datenschutz beachten				
		• Daten pflegen und sichern				
		 Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen 				
	Vorbereiten von Arbeitsabläufen,	 Informationen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher, beschaffen, auswerten und nutzen 				
	Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team	 Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen 				
1		 Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten 				
Monat		 Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden 				
.81		 Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne umsetzen 				
r ال		 Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Zulassungsbescheide und Arbeitsanweisungen anwenden 				
	(§ 4 Abs.1 Nr.7)	 Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen, Maße nehmen und dokumentieren 				
		 Material- und Stücklisten erstellen und anwenden 				
		 Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen 				
		 persönliche Schutzausrüstung verwenden 				
	Einrichten und Sichern von	 Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen 				
	Arbeitsplätzen (§ 4 Abs.1 Nr. 8)	 Leitern und Arbeitsgerüste nach dem Verwendungszweck auswählen und einsetzen 				
	3 Wochen	 Gefahrstoffe erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen 				
		 erste Maßnahmen bei Arbeitsunfällen zur Versorgung verletzter Personen einleiten, Unfallstelle sichern 				

Authority Auth		Teil des			Frlediam	svermerk	
Handhaben und Warten Werkzeuge Gestler Meschenn und sechnische Einschtungen ausschlein und sechnische Einschtungen ausschlein und verkraugen Gestler Meschenn und sechnische Einschtungen ausschlein und sehnschen Einschtungen Einschtungen einschlein Einschtungen Einschtungen sollten Einschtungen einschlein Einschlein und sehnschleinen Einschlein und sehnschleinen Einschlein und siener Leine Einschlein und siener Einschlein und einschlein einsperin einschlein und unsetzen Einschlein und Gestlechen und Einschlein und Gestlechen		Ausbildungsberufsbildes	zu vermitteInde Fertigkeiten und Kenntnisse/	hotrioblishe Ergänzungen			Voraussichtliche Zeitplanung/
Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13)		mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	Detriebliche Erganzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. 9) Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen		Handhaben und Warten	 Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen 				
technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. 9) 4 Wochen Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen		Geräten, Maschinen und	 Werkzeuge handhaben und instand halten 				
Herstellen von Grandlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10) 18 Wochen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) 4 Wochen Glasbearbeitung (§ 5 A Abs. 1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13) 20 Wochen		technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr. 9)	 Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen 				
Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 6 Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 8 Abs.1 Nr. 13)		4 Wochen	• Maschinenwerkzeuge auswählen, einrichten und instand halten				
Bearbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasgestaltungen Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 8 Abs.1 Nr. 13)			 Glasarten, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auswählen, transportieren, lagern und kennzeichnen 				
glasähnlichen Stoffen sowie sonstigen werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasgestaltungen Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 6 Abs.1 Nr. 13) 30 Wochen (§ 6		Bearbeiten von Glas,	 Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe auf Mängel prüfen, Mängelbeseitigung veranlassen 				
sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (§ 4 Abs.1 Nr. 13)		glasähnlichen Stoffen	 Schablonen anfertigen, Maße übertragen 				
18 Wochen 18 Wochen 18 Wochen (\$ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen (\$ 4 Abs.1 Nr. 11) 50 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (\$ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (\$ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen (\$ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen (\$ 6 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen		sowie sonstigen Werkstoffen	 Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe von Hand schneiden und brechen 				
Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen		(§ 4 Abs.1 Nr. 10) 18 Wochen	 Glas, Glaserzeugnisse und glasähnliche Stoffe mit Maschinen bearbeiten, insbesondere sägen, bohren, schleifen und polieren 				
Herstellen von Klebeverbindungen (\$ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (\$ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (\$ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen	jei		 sonstige Werkstoffe auswählen und bearbeiten 				
Herstellen von Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen	noM		 Hilfsstoffe auswählen und einsetzen 				
Klebeverbindungen (§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen	.81		• Klebeflächen zur Verklebung vorbereiten				
(§ 4 Abs. 1 Nr. 11) 4 Wochen Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) 20 Wochen Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13) 20 Wochen	sid .	Herstellen von Klebeverbindungen	Glaskleber zuordnen und verarbeiten				
Clasklebearbeiten reinigen Ilneare und plastische Zeichnungen anfertigen und Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stil entwerfen und umsetzen Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlag entwerfen und umsetzen Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetisch gestalterischer Grundlagen, insbesondere der St und der heraldischen Regeln, entwerfen Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung uberücksichtigung der Statik anwenden Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfü	ı	(§ 4 Abs.1 Nr. 11) 4 Wochen	 Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe an Flächen und Kanten fixieren und kleben 				
Ilineare und plastische Zeichnungen anfertigen und Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stil entwerfen und umsetzen Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagenwerfen und umsetzen Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetisch gestalterischer Grundlagen, insbesondere der St und der heraldischen Regeln, entwerfen Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung uberücksichtigung der Statik anwenden Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe z Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfü			• Glasklebearbeiten reinigen				
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •			• lineare und plastische Zeichnungen anfertigen und umsetzen				
		Anwenden von Grundlagen	 Ornamente und Dekore unter Beachtung der Stilkunde entwerfen und umsetzen 				
		der gestalterischen Glasbearbeitung (§ 4 Abs.1 Nr. 12)	 Schriften und Monogramme unter Beachtung typografischer Grundregeln mit Hilfe von Vorlagen entwerfen und umsetzen 				
		20 Wochen	 Glasgestaltungen unter Einbeziehung ästhetischer und gestalterischer Grundlagen, insbesondere der Stilkunde und der heraldischen Regeln, entwerfen 				
•		Herstellen und Instandsetzen von	 Techniken der gestalterischen Glasbearbeitung unter Berücksichtigung der Statik anwenden 				
		Glasgestaltungen (§ 4 Abs.1 Nr. 13) 20 Wochen	 Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe zu Glasgestaltungen und Glaskörpern zusammenfügen 				

	Teil des			Erlediaunasvermerk	svermerk	
	Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
ten	Durchführen	 qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen und Arbeitsergebnissen beitragen 				
10M .81 a	qualitätssichernder Maßnahmen, Kundenorientierung	• Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren				
id . ſ	(§ 4 Abs.1 Nr. 14) 3 Wochen	 Arbeitsaufträge kundenorientiert bearbeiten 				
		 Wartungs- und Pflegehinweise dem Kunden erläutern 				
		Zwis	Zwischenprüfung			
	Vorbereiten von Arbeitsabläufen,	 Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und dokumentieren 				
	Auswerten von Informationen, Arbeiten im Toam	 Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und auswerten 				
	(§ 4 Abs.1 Nr. 6) 2 Wochen	• Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen				
teno	Anfertigen und Anwenden	 Bauzeichnungen anwenden und Leistungsbeschreibungen beachten 				
. bis 24. M	von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Abs.1 Nr. 7)	• technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, Diagramme, Betriebsanleitungen, Handbücher sowie Montage- und Verwendungsanleitungen, anwenden				
6l	2 Wochen	 technische Vorgaben unter Berücksichtigung der Montagesituation umsetzen 				
	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und	 Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten, Entsorgung von Betriebsstoffen veranlassen 				
	technischen Einrichtungen (§ 4 Abs.1 Nr.) 2 Wochen	 Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen 				

1	Teil des	verwittelade Eartialkaitan und Kannthiese		Erledigungsvermerk	svermerk	Vorancejobtlicho Zojtalanima/	
mit z	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Fintragungen des Betriebes	
Be?	Bearbeiten von Glas,	• Abdeckmaterialien auswählen und aufbringen					
gg gg	Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen	• Ätztechniken unterscheiden					
SO We (§	sowie sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.1 Nr. 10) 6 Wochen	• Strahlarbeiten in unterschiedlichen Techniken ausführen					
P e g	Anwenden von Grundlagen der gestalterischen Glachaarbeiting	• Entwürfe überarbeiten und maßstabsgerecht übertragen					
(8)	(§ 4 Abs.1 Nr. 12) 6 Wochen	• Werkzeichnungen, Pausen, Modelle, Formen und Hilfskonstruktionen anfertigen					
유트등	Herstellen und Instandsetzen von Glasgestaltungen	 Glasgestaltungen und Glaskörper lagern und transportieren 					
(\$)	(§ 4 Abs.1 Nr. 13) 8 Wochen	 Glasgestaltungen und Glaskörper instand setzen 					

Fachrichtung "Kanten- und Flächenveredelung"

Auchidunger Auchidunger Auchidungehandrides Auchidungehand		Teil des			Erledigung	Erlediaunasvermerk	
mit settlichen Risthreviten in Ausbildungsinhalte mer Wochen war en eine Schlichten vorrieigen, visiteren und polieren Beschlichten vor eine Sechlichten vorrieigen, visiteren und polieren Beschlichten vor das Gestalten von Gas gestalten bei Orther eine Vorbereiten von Gas gestalten vorbereiten von Gas gestalten vorbereiten von Gas vorbereiten von Vorbereiten von Gas vorbereiten von Vorbereiten vorbereiten von Vorbereiten v		Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/	hetriebliche Fraänzungen)	:	Voraussichtliche Zeitplanung/
Herstellen von Beschichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f) 4 Wochen Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Sonstigen Werkstoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen 3 Wochen 3 Wochen 3 Wochen		mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte		vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
(§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe f) 4 Wochen Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen Glaskonstruktionen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen		Herstellen von	 Werkstücke vorreinigen, visitieren und polieren 				
4 Wochen Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen Glaskonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen TWochen 3 Wochen 3 Wochen 3 Wochen		Beschichtungen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe f)	 Werkstücke in unterschiedlichen Techniken beschichten, insbesondere silberbelegen 				
Verformen und Verschmelzen von Glas, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen Glaskonstruktionen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen		4 Wochen	• Schutzbeläge auftragen				
glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen Glaskonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen S Wochen Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen 3 Wochen 3 Wochen 3 Wochen 3 Wochen		Verformen und Verschmelzen von Glas,	 Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten 				
(§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe g) 6 Wochen Glaskonstruktionen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen T Wochen 3 Wochen 3 Wochen		glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen	• Formen herstellen und Trennmittel auswählen				
6 Wochen Herstellen von Glaskonstruktionen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen		(§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe g)	• thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen				
Herstellen von Glaskonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Glaserzeugnissen, Glaserzeugnissen, Glasgest altungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen		6 Wochen	thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen				
(\$ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h) 5 Wochen Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (\$ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (\$ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen		Herstellen von Glaskonstruktionen	 Glas, Glaserzeugnisse und Glasgestaltungen mit chemischen und mechanischen Befestigungsmitteln zu funktionalen Flächen und Körpern zusammenfügen 				
5 Wochen Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen	ţe	(§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe h)	• bewegliche Teile, insbesondere mit Beschlägen, integrieren				
Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen	snoM	5 Wochen	 Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen ausführen 				
Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i) 7 Wochen Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe k) 3 Wochen	.98		• Falze vorbereiten				
	25. bis		 Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe ausbauen, einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen 				
		Montieren von Glas,	 Reparatur- und Notverglasungen durchführen 				
Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prü Betriebssicherheit beurteilen Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Smaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen Abstimmungen mit den Beteiligten treffen Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stroml zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen an		Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und	 Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften, insbesondere Spiegel und Spiegelwände, ein- und ausbauen 				
Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Smaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen Abstimmungen mit den Beteiligten treffen Abstimmungen mit den Beteiligten treffen Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stroml zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen am		(§ 4 Abs.2 Nr. 1 Buchstabe i)	 Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen 				
Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen Abstimmungen mit den Beteiligten treffen Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stroml zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen an		7 Wochen	• Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheits- maßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen				
Abstimmungen mit den Beteiligten treffen Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stroml zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen am			 Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen 				
Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Strom! zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen an			• Abstimmungen mit den Beteiligten treffen				
•		Elektrotechnik (§ 4 Abs.2 Nr. 1	 Spannung, Strom, Widerstand und Leistung in Stromkreisen zuordnen, messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen 				
		Buchstabe k) 3 Wochen	 Gefahren des elektrischen Stroms berücksichtigen, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen anwenden 				

Fachrichtung "Schliff und Gravur"

d bestimmen und profilieren und profilieren und profilieren und staferen unterschiedtliche Profile Scharfschnitte, Kugel- Körperprofilien Rander und Kanten Rander und kanten Rander und heraldischer en italier und heraldischer en nachen nachen		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/	hotriahlicho Ernänzungen	Erledigun	Erledigungsvermerk I	Voraussichtliche Zeitplanung/
ten unterscheiden und bestimmen ses mattleren und kariern se mit Schleifkorpern unterschiedlicher Profile ses mattleren schleifkorpern unterschiedlicher Profile ses mit Schleifkorpern unterschiedlicher Profile sen vornehmen sten schleifkorpern und Schleifkorpern und Schleifkorpern und Schleiffen und Grautmaschine, mit Diamanischreibern ausführen sen anwenden sier, Riguraler, omanentialer und heraldischer wie Schriften und feinmachen n, schlichten und feinmachen n. schlichten und feinmachen sen anwenden n. schlichten und feinmachen n. schlichten und feinmachen	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Ausbildungsinhalte	betriebliche Erganzungen	vermittelt	nicht vermittelt	Eintragungen des Betriebes
sse mattieren schatteren und karleren fre ausführen Schleifkorperprofilen ntreschiedlichen Schleifkorperprofilen trenschiedlichen Schleifkorperprofilen sten vornehmen siten ausführen sowie Ränder und Kanten siten ausführen sowie Ränder und kanten ernen Handgeräten und Gravemmaschine, mit Diamantscheiben, ausführen en anwenden en amwenden nn schlichten und deinmachen n, schlichten und feinmachen n, schlichten und feinmachen n, schlichten und feinmachen n, schlichten und feinmachen	• Grundschliffa	rten unterscheiden und bestimmen				
se mattieren und karieren se mit Schleifkorpern und karieren se mit Schleifkorpern und karieren se mit Schleifkorpern und karieren sowie kall- und Scharfschnitte Kugel- kauschinen terschiedlichen Schleifkorperprofilen terschiedlichen Schleifkorperprofilen terschiedlichen Schleifkorperprofilen terschiedlichen Schleifkorperprofilen terschiedlichen sowie Rander und Kanten ten ausstüffen sowie Rander und Kanten ten ausstuffen sowie Rander und der ausstüffen sowie Rander und heraldischer mit Diamantschieben, ausstühren dar, schlichten und feitmachen sich kanten und feitmachen ten anstützen durchführen und feitmachen sich können kichten und feitmachen sich können kichten und feitmachen kichten kichten und feitmachen kichten und feitmachen kichten kichten und feitmachen kichten und feitmachen kichten kich	Schleifkörper	auswählen, einrichten und profilieren				
sse mit Schleirkörpern unterschiedlicher Profile Tie austürken Tierschiedlichen Schleirkörperprofilen Tierschiedlichen und Gravurmaschine, Tennit Diamantscheiben, ausführen Tierschiedlichen und Freietlichen Tierschiedlichen und Freietlichen Tierschiedlichen und Freietlichen Tierschiedlichen und Freietlichen Tierschiedlichen Tierschliffe herstellen Tierschiedlichen Tierschliffe herstellen Tierschiedlichen Tierschliffe herstellen Tierschiedlichen Tierschliffe herstellen Tierschlichen Und Freietlichen Tierschlichen Tierschlichen Und Freietlichen Tierschliffe herstellen Tierschlichen Tierschliffe Herschliffe Herschliffe Ausfahren Tierschlichen Tierschliffe Herschliffe Her	Glaserzeugni:	sse mattieren, schattieren und karieren				
riterschiedlichen Schleifkörperprofilen rungen durch unterschiedliche eiten ausführen sowie Rander und Kanten eiten ausführen ausführen ken anwenden ken anwenden en, schlichten und feinmachen en, schlichten und facettenschilffe heistellen ensenschilfte durchführen ensenschilfte durchführen	Glaserzeugni bearbeiten, ir und Olivschli	sse mit Schleifkörpern unterschiedlicher Profile nsbesondere Keil- und Scharfschnitte, Kugel- ffe ausführen				
tithren rungen durch unterschiedliche liken vornehmen eiten austühren sowie Ränder und Kanten Handgeräten und Gravurmaschine, rennen Handgeräten und Gravurmaschine, rennen Handgeräten und Gravurmaschine, rennen Handgeräten und Gravurmaschine, rant Diamantscheiben, austühren ken anwenden raler figuraler, ornamentaler und heraldischer weis Schriften austühren n, schlichten und Facettenschilffe herstellen en-, Kanten- und Facettenschilffe herstellen sischnitte durchführen	Dekore mit u erarbeiten	nterschiedlichen Schleifkörperprofilen				
inten vornehmen eiten ausführen sowie Ränder und Kanten reiten ausführen sowie Ränder und Kanten Handgeräten und Gravurmaschine, eint Diamantscheiben, ausführen ken anwenden ken anwenden ken anwenden inter figuraler, ornamentaler und heraldischer owie Schriften ausführen ein., Kanten- und Facettenschliffe herstellen ein., Kanten- und Facettenschliffe herstellen ein., Kanten- und Facettenschliffe herstellen	Polituren ausführen	sführen				
rennen Handgeräten und Gravurmaschine, imit Diamantscheiben, ausführen ken anwenden ken anwenden ny, Schriften ausführen ny, schlichten und Facettenschliffe herstellen en-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen sfechnitte durchführen	• Formverände Abtragstechr	rungen durch unterschiedliche liken vornehmen				
Handgeräten und Gravurmaschine, mit Diamantscheiben, ausführen ken anwenden sen anwenden aler, figuraler, ornamentaler und heraldischer owie Schriften ausführen n, schlichten und feinmachen en-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen sfschnitte durchführen	Ausbrucharbe bearbeiten	eiten ausführen sowie Ränder und Kanten				
Handgeräten und Gravurmaschine, ten it Diamantscheiben, ausführen ken anwenden raler, figuraler, ornamentaler und heraldischer owie Schriften ausführen en-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen efschnitte durchführen	Werkstücke trennen	rennen				
sen anwenden aler, figuraler, ornamentaler und heraldischer wie Schriften ausführen 1, schlichten und feinmachen 31, schlichten und Facettenschliffe herstellen fschnitte durchführen	Gravuren mit insbesondere	Handgeräten und Gravurmaschine, mit Diamantscheiben, ausführen				
aler, figuraler, ornamentaler und heraldischer bwie Schriften ausführen n, schlichten und feinmachen en-, Kanten- und Facettenschiiffe herstellen sfschnitte durchführen	Rutschtechnil	ken anwenden				
n, schlichten und feinmachen En-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen fschnitte durchführen	• Dekore in flor. Gestaltung so	aler, figuraler, ornamentaler und heraldischer wie Schriften ausführen				
ien-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen efschnitte durchführen	• Glas vorreiße	en, schlichten und feinmachen				
efschnitte durchführen	• Ecken-, Fläch	• Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe herstellen				
	• Hoch- und T	• Hoch- und Tiefschnitte durchführen				

Fachrichtung "Glasmalerei und Kunstverglasung"

Voranssichtliche Zeitnlammu/	Eintragungen des Betriebes																		
Erledigungsvermerk	nicht vermittelt																		
Erledigunç	vermittelt																		
	betriebliche Ergänzungen																		
zu varmittelnde Eartiakeiten und Kenntnisse/	Ausbildungsinhalte	 Glas, Glaserzeugnisse und sonstige Werkstoffe mit Hilfe von Profilen, insbesondere Bleiprofilen, zu Kunstverglasungen mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen 	mit floraler, figuraler, ornamentaler und heraldischer Gestaltung zusammenfügen • Applikation in Form von Beschichtungen auf Kunstverglasungen ausführen • Glasmalfarben, Edelmetallpräparate, Lüster, Mal- und Bindemittel auswählen und aufbereiten • substanzauftragende Maltechniken, insbesondere mit Konturen, Lasuren und Schraffuren, ausführen • Druckvorlagen erstellen, Druckschablonen vorbereiten und Druckmedien, insbesondere Farben, im Siebdruckverfahren auswählen und vorbereiten; Spritzmedien, insbesondere Farben, im Spritzschablonen • Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen • Spritzwerkzeuge, Spritzmedien und Spritzschablonen • Spritzwerkzeuge reinigen • Farben, in Spritztechnik aufbringen • Flinsel, Feder, Druck- und Spritzwerkzeuge reinigen • Glaszuschnitte fixieren und substanzabtragende Maltechniken ausführen, insbesondere radieren, modellieren und damaszieren • Glasoberflächen mit Schmelzfarben und überwachen; Brennergebnisse beurteilen									 Einbrennen vorbereiten, durchführen und überwachen; Brennergebnisse beurteilen 	 Glas, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe für thermische Prozesse auswählen und vorbereiten 	 Formen herstellen und Trennmittel auswählen 	• thermische Prozesse vorbereiten, steuern und überwachen	• thermisch bearbeitete Produkte entnehmen und beurteilen	 Ätzpräparate vorbereiten und unter Beachtung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einsetzen 	 Ätztechniken anwenden und Ergebnisse beurteilen 	Ätzpräparate einer vorschriftsmäßigen Entsorgung zuführen
Teil des	mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.									Verformen und Verschmelzen von Glas,	sonstigen Werkstoffen (8.4 Abs 2 Nr 3	Buchstabe c)	6 Wochen	Ausführen von Glasätzungen	(§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe d)			

svermerk Vocaucia Hisbo Zaitalanua	nicht Eintragungen des Betriebes vermittelt													
Erledigungsvermerk	vermittelt													
	betriebliche Ergänzungen													
u voemittalada Eatialaita und Vanntuica	zu vermitternoe reingkenen und kemitinsser Ausbildungsinhalte	• Falze vorbereiten	• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe einbauen, abdichten und zur Sicherung kenntlich machen	• Reparatur- und Notverglasungen durchführen	• Glas, Glaserzeugnisse, Glasgestaltungen, glasähnliche Stoffe und sonstige Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften ein- und ausbauen	 Leitern und Arbeitsgerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen 	 Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom durchführen 	 Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen 	• Abstimmungen mit den Beteiligten treffen	 Gefährdungen von Glasgestaltungen und Glasmalereien beurteilen 	 Schutzmaßnahmen festlegen; Schutzvorrichtungen herstellen und einsetzen 	 Glasgestaltungen unter Beachtung historischer und denkmalpflegerischer Aspekte beurteilen und dokumentieren 	 Restaurierungskonzeption unter Einbeziehung aller an der Restaurierung Beteiligten veranlassen 	
Teil des	Ausbildungsberunsbrudes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen				Montieren von Glas, Glaserzeugnissen, Glasgestaltungen, glasähnlichen Stoffen und	sonstigen Werkstoffen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe e)	6 Wochen			Schützen von Glasgestaltungen	(§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe f) 4 Wochen	Restaurieren von	Glasgestaltungen (§ 4 Abs.2 Nr. 3 Buchstabe a)	, a
ר יינייל	mit zeitlich				Montieren Glaserzeuç Glasgestalı glasähnlich	sonstigen V (§ 4 Abs.2 N Buchstabe e		1.98 sid	.25.	Schützen v Glasgestali	(§ 4 Abs.2 N Buchstabe f 4 Wochen	Restauriere	Glasgestal	(§ 4 Abs.2 Nr. Buchstabe g)

П	5	7	T					T									
	2	_															
	5	_	+		\vdash												
	9		+		H												
	9		+		\vdash												
		-	+		Н												
	77		+		H												
			+														
	4	_	-		\vdash												
	-	_	_		Ш												
	5		_		Ш												
	ç		_														
	-	_	_		Ш												
	\$	_	_		Щ												
	00																
	00	_			Щ												
	7.0	_	_		Щ	q											
	76	_				rlan											
	36																
	2,4	_				elb											
	33					g/g											
	22					gu											
	5	- -				spil											
	Š	_				e Au											
	۶					liche											
ا≢ا	90					iebl											
rsich	7.0					bet											
Übe	30					iber	izen										
Zeitliche Übersicht	70	47				<u> </u>	Notizen										
≝	55	67				grür											
Ž	22	77				le /											
	5					chu											
	ç	NZ				ırufs											
	0					= Be											
	9	<u> </u>				ğ											
	17					/ q											
	7					etrie											
	7					= B											
	-					blau = Betrieb / rot = Berufschule / grün = überbetriebliche Ausbildung / gelb = Urlaub											
	5	2				a											
	5																
	7																
	9	2															
	c																
	o	0															
	-	_															
	4	٥															
	ш	0															
	-	1															
	٠	2			П												
	c	7															
	-																
		\top	1-	_	\Box												
		2 2	2 S	2./3. AJ	3. AJ												
			<u> </u>	2.,	"												
			-					 	 							 	

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung

Bisher erschienen:

Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanik ISBN 3-8214-7054-2	erin € 14,50	Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr Postverkehrskaufmann/Postverkehrskauffrau	C 17.50
Augenoptiker/Augenoptikerin ISBN 3-8214-7093-3	€ 16,50	ISBN 3-8214-7076-3 Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik ISBN 3-8214-7129-8	€ 17,50 € 17,50
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau ISBN 3-8214-7113-1	€ 18,50	Fachkraft für Wasserwirtschaft ISBN 3-8214-7128-X	€ 17,50 € 16,50
Baugeräteführer/Baugeräteführerin ISBN 3-8214-7108-5	€ 13,50	Fachkraft im Fahrbetrieb ISBN 3-8214-7150-6	€ 16,50
Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin ISBN 3-8214-7094-1	€ 16,50	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin ISBN 3-8214-7124-7	€ 18,50
Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik ISBN 3-8214-7164-6	€ 17,50	Feinoptiker/Feinoptikerin ISBN 3-8214-7149-2	€ 17,50
Bauzeichner/Bauzeichnerin ISBN 3-8214-7143-3	€ 13,50	Fleischer/Fleischerin ISBN 3-8214-7170-0	€ 17,50
Bergmechaniker ISBN 3-8214-7009-7	€ 8,50	Fotograf/Fotografin ISBN 3-8214-7095-X	€ 13,50
Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnisbn 3-8214-7061-5	nikerin € 8,50	Friseur/Friseurin ISBN 3-8214-7082-8	€ 12,50
Binnenschiffer/Binnenschifferin ISBN 3-8214-7172-7	€ 15,50	Berufe im Gastgewerbe ISBN 3-8214-7102-6	€ 14,50
Bodenleger/Bodenlegerin ISBN 3-8214-7145-X	€ 13,50	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin ISBN 3-8214-7105-0	€ 13,50
Bootsbauer/Bootsbauerin ISBN 3-8214-7130-1	€ 16,50	Gerüstbauer/Gerüstbauerin ISBN 3-8214-7043-7	€ 8,50
Buchbinder/Buchbinderin ISBN 3-8214-7085-2	€ 14,50	Glaser/Glaserin ISBN 3-8214-7137-9	€ 16,50
Buchhändler/Buchhändlerin ISBN 3-8214-7090-9	€ 16,50	Glasveredler/Glasveredlerin ISBN 3-8214-7171-9	€ 17,50
Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) ISBN 3-8214-7041-0	€ 9,50	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (3. Auflage) ISBN 3-8214-7122-0	€ 17,50
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst ISBN 3-8214-7118-2	€ 18,50	Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin ISBN 3-8214-7160-3	€ 16,50
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförder ISBN 3-8214-7117-4	ung € 18,50	Holzbildhauer/Holzbildhauerin	€ 14,50
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommun ISBN 3-8214-7042-9	ikation € 14,50	Industriekaufmann/Industriekauffrau ISBN 3-8214-7127-1	€ 18,50
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (erw. 2. Auflage) ISBN 3-8214-7123-9	€ 18,50	Industrielle Metallberufe ISBN 3-8214-7040-2	€ 12,50
Fachinformatiker/Fachinformatikerin ISBN 3-8214-7087-9	€ 18,50	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau ISBN 3-8214-7089-5	€ 17,50
		Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffr ISBN 3-8214-7147-6	au € 16,50

Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin ISBN 3-8214-7134-4	€ 17,50	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte ISBN 3-8214-7075-5	€ 18,50
IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin ISBN 3-8214-7086-0	€ 17,50	Polsterer/Polsterin ISBN 3-8214-7092-5	€ 14,50
IT-System-Kaufmann/IT-System-Kauffrau ISBN 3-8214-7088-7	€ 17,50	Raumausstatter/Raumausstatterin ISBN 3-8214-7163-8	€ 16,50
Justizfachangestellter/Justizfachangestellte ISBN 3-8214-7091-7	€ 14,50	Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau (2. A ISBN 3-8214-7110-7	uflage) € 17,50
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien ISBN 3-8214-7100-X	€ 16,50	Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin ISBN 3-8214-7157-3	€ 15,50
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenver ISBN 3-8214-7115-8	kehr € 17,50	Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	0.40.50
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen ISBN 3-8214-7131-X	€ 18,50	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	€ 12,50
Kaufmann/Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft		ISBN 3-8214-7084-4 Schuhmacher/Schuhmacherin ISBN 3-8214-7161-1	€ 16,50 € 14,50
ISBN 3-8214-7077-1 Kaufmann für Verkehrsservice/	€ 17,50	Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr ISBN 3-8214-7096-8	€ 14,50
Kauffrau für Verkehrsservice ISBN 3-8214-7083-6	€ 17,50	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	011,00
Koch/Köchin (2. Auflage) ISBN 3-8214-7107-7	€ 12,50	ISBN 3-8214-7079-8	€ 18,50
Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanike und Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin der		Speditionskaufmann/Speditionskauffrau ISBN 3-8214-7078-X	€ 16,50
Fachrichtung Schweißtechnik ISBN 3-8214-7116-6	€ 18,50	Spielzeughersteller/Spielzeugherstellerin ISBN 3-8214-7103-4	€ 14,50
Maler- und Lackierergewerbe: Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin		Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskau ISBN 3-8214-7135-2	iffrau € 16,50
Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin		Steinmetz/Steinmetzin ISBN 3-8214-7148-4	€ 16,50
Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin ISBN 3-8214-7154-9	€ 18,50	Straßenwärter/Straßenwärterin ISBN 3-8214-7156-5	€ 17,50
Maskenbildner/Maskenbildnerin ISBN 3-8214-7146-8	€ 16,50	Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin Fachrichtung Elektrotechnik	
Maßschneider/Maßschneiderin ISBN 3-8214-7158-1	€ 18,50	ISBN 3-8214-7070-4 Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	€ 14,50
Modellbauer/Modellbauerin ISBN 3-8214-7036-4	€ 9,50	Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik ISBN 3-8214-7068-2	€ 14,50
Modist/Modistin ISBN 3-8214-7159-X	€ 16,50	Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin Fachrichtung Holztechnik	
Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmecha (2. überarbeitete Auflage)	nikerin	ISBN 3-8214-7071-2	€ 14,50
(2. dictablerete Adrage) ISBN 3-8214-7151-4	€ 16,50	Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik	
Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin ISBN 3-8214-7080-1	€ 16,50	Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	€ 14,50
Orthopädieschuhmacher/Orthopädieschuhmacheri	•	Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik ISBN 3-8214-7067-4 Toytilroiniger/Toytilroinigerin	€ 14,50
Parkettleger/Parkettlegerin ISBN 3-8214-7144-1	€ 13,50	Textilreiniger/Textilreinigerin ISBN 3-8214-7153-0	€ 15,50

Tierarzthelfer/Tierarzthelferin ISBN 3-8214-7034-8	€ 8,50	In Vorbereitung:	
Tierpfleger/Tierpflegerin ISBN 3-8214-7162-X	€ 17,50	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin ISBN 3-8214-7174-3	ca. € 15,-
Tischler/Tischlerin ISBN 3-8214-7081-X	€ 17,50 € 14,50	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin ISBN 3-8214-7168-9	ca. € 15,-
Umwelttechnische Berufe, Band 1 Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ISBN 3-8214-7139-5	€ 13,50	Sattler/Sattlerin ISBN 3-8214-7175-1	ca. € 15,-
Umwelttechnische Berufe, Band 2 Fachkraft für Abwassertechnik ISBN 3-8214-7141-7	€ 13,50	Verkäufer/Verkäuferin Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhan ISBN 3-8214-7173-5	ndel € 18,50
Umwelttechnische Berufe, Band 3 Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft ISBN 3-8214-7140-9	€ 13,50		
Umwelttechnische Berufe, Band 4 Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice ISBN 3-8214-7142-5	€ 13,50		
Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau ISBN 3-8214-7133-6	€ 16,50		
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Beschichtungstechnik ISBN 3-8214-7126-3	€ 16,50		
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Brillenoptik ISBN 3-8214-7152-2	€ 16,50		
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Glastechnik ISBN 3-8214-7125-5	€ 16,50		
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie (2. Auflage) ISBN 3-8214-7055-0	€ 17,50		
Verlagskaufmann/Verlagskauffrau ISBN 3-8214-7099-2	€ 17,50		
Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungs- mittelmechanikerin ISBN 3-8214-7132-8	€ 14,50		
Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachange			
Wasserbauer/Wasserbauerin ISBN 3-8214-7169-7	€ 18,50		
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin – Fachrichtung Formentechnik ISBN 3-8214-7060-7	€ 9,50		
Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinis Fachangestellte ISBN 3-8214-7138-7	sche € 16,50		
Zahntechniker/Zahntechnikerin ISBN 3-8214-7112-3	€ 16,50		

Umsetzungshilfen		In Vorbereitung:	
Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Umsetzungshilfen und Praxistipps zur Ausbildungsordnung ISBN 3-8214-7411-5 Elektroniker/Elektronikerin Umsetzungshilfen und Praxistipps für Betriebe und Jugendliche ISBN 3-8214-7408-4	€ 14,50 € 13,50	Industrielle Elektroberufe: Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme Elektroniker/in für Betriebstechnik Elektroniker/in für Automatisierungstechnik Elektroniker/in für Geräte und Systeme Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme Systeminformatiker/in ISBN 3-8214-7403-3	€ 12,50
Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik ISBN 3-8214-7407-6	€ 13,50	Industrielle Metallberufe: Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin ISBN 3-8214-7423-8	ca. € 15,00
Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin		Industriemechaniker/Industriemechanikerin ISBN 3-8214-7424-6	ca. € 15,00
Umsetzungshilfen zum neu gestalteten Ausbildungsberuf ISBN 3-8214-7401-7	€ 12,50	Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin	ca. € 15,00
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosseri und Fahrzeugbaumechanikerin Umsetzungshilfen und Praxistipps zur Ausbildungsordnung ISBN 3-8214-7413-0	ie- € 10,50	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin ISBN 3-8214-7426-2 Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	ca. € 15,00
Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin Umsetzungshilfen und Praxistipps zur Ausbildungsordnung ISBN 3-8214-7414-9	€ 12,50	ISBN 3-8214-7427-0	ca. € 15,00
Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik ISBN 3-8214-7416-5	€ 12,50		
Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik ISBN 3-8214-7421-1	€ 13,50		
Metallbauer/Metallbauerin Umsetzungshilfen zum neu gestalteten Ausbildungsberuf ISBN 3-8214-7400-9	€ 13,50		
Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau Umsetzungshilfen und Praxistipps zur Ausbildungsordnung ISBN 3-8214-7165-4	€ 15,50		
Systemelektroniker/Systemelektronikerin ISBN 3-8214-7409-2	€ 13,50		
Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin Umsetzungshilfen und Praxistipps zur Ausbildungsordnung ISBN 3-8214-7417-3	€ 12,50	Alle "Erläuterungen und Umsetzungshilfen" sind im Format DIN A4 erschienen. Stand: September 2005	

Handbücher "Gezielt ausbilden – auch bei Lernschwierigkeiten"

Ausbildungsmaterialien zur Unterstützung der Berufsausbildung von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks.

Berufsausbildung im Handwerk:

Der einzelne Betrieb muss seine am Kundenauftrag orientierte Berufsausbildung mit den vorgegebenen Anforderungen der Ausbildungsrahmenpläne in Einklang bringen. Diese besondere Situation des Handwerks berücksichtigen die Handbücher.

Sie helfen:

- die Ausbildung strukturiert und systematisch aufzubauen und in Verbindung mit konkreten Kundenaufträgen durchzuführen,
- Informationen über den Leistungsstand der Jugendlichen zu erhalten,
- auch Jugendliche ohne Hauptschulabschluss auszubilden.

Die Handbücher sind als Ringbücher konzipiert (Format DIN A4). So können z.B. die für die Auszubildenden bestimmten Blätter herausgenommen werden. Jedes Handbuch enthält ein Plakat mit einem Überblick über alle Arbeitsprojekte.

Handbuch für die Ausbildung Hochbaufacharbeiter/in, Maurer/in

ISBN 3-8214-7119-0 € **34,**-

Handbuch für die Ausbildung im Metallbauer-Handwerk, Fachrichtung Konstruktionstechnik

ISBN 3-8214-7058-5 € **24,**-

Handbuch für die Ausbildung im Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk

ISBN 3-8214-7059-3 € **24,**-

Weiterbildung und Aufstieg leicht gemacht

Umsetzungshilfen zur Prüfungsordnung

Geprüfter Fachbauleiter/Geprüfte Fachbauleiterin im Tischlerhandwerk

ISBN 3-8214-7418-1 € **13,50**

Geprüfter Fertigungsplaner/Geprüfte Fertigungsplanerin im Tischlerhandwerk

ISBN 3-8214-7419-X € 13,50

Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin im Tischlerhandwerk

ISBN 3-8214-7420-3 € **13,50**

Bitte fordern Sie den aktuellen Gesamtprospekt an.



BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH – Serviceteam – Postfach 82 01 50, 90252 Nürnberg Telefon (09 11) 96 76-1 75, Telefax (09 11) 96 76-1 89 Internet http://www.bwverlag.de, e-mail serviceteam@bwverlag.de

Alle Veröffentlichungen dieser Reihe sind auch über Ihre Buchhandlung zu beziehen. Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt., bei Bestellung über den Verlag zuzüglich Versandkosten.